



Die Osttangente ist 2017 fertig

Die Stadt Halle (Saale) hat im August 2015 mit den Arbeiten zur Fertigstellung der Haupterschließungsstraße Ost begonnen. Bis zur zweiten Jahreshälfte des Jahres 2017 soll die Straße fertig sein. Die Kosten belaufen sich auf 29,5 Millionen Euro. Das letzte Teilstück ist 2,7 Kilometer lang und verbindet die Delitzscher Straße mit der Bundesstraße 100. „Die Osttangente hat auch für die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes Halle-Ost eine große Bedeutung“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand.

Neue Krafthalle für Leistungssportler

Im Sportkomplex Robert-Koch-Straße eröffnet am Donnerstag, dem 27. August 2015, die neue Krafthalle der Stadt Halle (Saale). Der Neubau wird für den Hochleistungssport sowie für die Sportlerinnen und Sportler der auf dem Areal befindlichen Sportschulen genutzt. Die Kosten für den Neubau belaufen sich auf etwa 1,5 Millionen Euro. Davon förderte das Land Sachsen-Anhalt 849 500 Euro, der Bund 290 000 Euro. Weitere 120 000 stammen aus Lotto-Toto-Mitteln. Die Stadt Halle (Saale) konnte die erforderlichen Eigenmittel aufgrund eines ausgeglichenen Haushaltes aufbringen.

Stadt informiert zum Hochwasserschutz

Zu einer Bürgerversammlung zum Thema Hochwasserschutz lädt die Stadt Halle (Saale) am Donnerstag, dem 17. September 2015, ein. Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürger über aktuelle Maßnahmen der Stadt Halle (Saale) im Falle eines Hochwassers zu informieren. Die Verwaltung berichtet zum Beispiel über Ausgabestellen von Sandsäcken und die städtische Hochwasserseite im Internet. Außerdem gibt die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt Empfehlungen für die persönliche Vorsorge und Informationen zu Hilfsangeboten. Die Veranstaltung findet zwischen 17 und 19 Uhr im Großen Saal des Stadthauses am Marktplatz 2 statt.

Versammlung zum Umbau der Großen Steinstraße

Die Stadtverwaltung und die Hallesche Verkehrs-AG informieren am Montag, dem 7. September 2015, über die Pläne zur Umgestaltung der Großen Steinstraße zwischen Ludwig-Stur-Straße und Kleiner Steinstraße im Rahmen des Stadtbahnprogramms. Die Veranstaltung findet ab 18 Uhr im Großen Saal des Stadthauses am Marktplatz 2 statt. Schwerpunkt der Maßnahmen sind der Ausbau der Bahnanlagen und die barrierefreie Gestaltung der Haltestellen am Joliot-Curie-Platz. Die Planung sieht eine gemeinsame Führung von Straßenbahn und Autoverkehr sowie separate Fuß- und Radverkehrsanlagen vor.

Baubeginn für neue Kindertagesstätte

Der erste Spatenstich für die neue Kindertagesstätte „Heide Süd“ der Stadt Halle (Saale) findet am Montag, dem 31. August 2015, um 11 Uhr, am Jadeweg 10 statt. Nach Fertigstellung im Jahr 2016 werden in der Einrichtung 110 Kinder betreut. Der Schwerpunkt des pädagogischen Konzepts des Kindergartens liegt aufgrund der Nähe zur Martin-Luther-Universität und zur Dölauer Heide in den Bereichen Mathematik, Technik und Natur.

Start in neues Schuljahr: Gymnasiasten lernen jetzt auch am Hallmarkt



Das Schuljahr beginnt für 75 Schülerinnen und Schüler im neuen städtischen Gymnasium am Hallmarkt. Schuldirektor Jan Riedel (Foto) und das Kollegium haben die Klassenräume für die neuen fünften Klassen eingerichtet. Gleichzeitig eröffnet mit der neuen Integrierten Gesamtschule in der Rigaer Straße eine weitere Einrichtung. Foto: Stadt Halle (Saale) / Thomas Ziegler

Jubiläum am Ufer der Saale

Halle feiert vom 28. bis 30. August 2015 zum 80. Mal das Laternenfest

Es ist eines der größten Volksfeste Mitteleuropas und feiert vom 28. bis 30. August 2015 sein 80. Jubiläum: das hallesche Laternenfest. Tausende Besucherinnen und Besucher erwartet an den Ufern der Saale und auf dem Fluss ein eindrucksvolles Programm mit Musik, Kunst, Vergnügen und dem großen Höhenfeuerwerk.

Zahlreiche Konzerte, Veranstaltungen auf vier Bühnen, eine Kunstmeile am Riveufer für junge Kreative und vielfältige weitere Angebote garantieren ein unterhaltsames Fest. Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR), seit mehr als 20 Jahren fester Partner der Stadt, sorgt dafür, dass das Laternenfest über die Stadtgrenzen hinaus beworben wird. Er widmet sich auf seinen Sendern dem Fest und berichtet live im Radio, im Fernsehen und im Internet. Höhepunkt ist die große Live-Show auf der Bühne am Amselgrund. Namhafte Künstler wie Marlon Roudette, Christina Stürmer, Silly und Culcha Candela treten auf. Die Fernseh-Übertragung beginnt am Samstagabend um 20.15 Uhr.

Das Laternenfest in Halle (Saale) hat seinen Ursprung im Jahr 1928. Damals hatte der Hallesche Wirtschafts- und Verkehrsverbund die Idee, die oft besungene Schönheit des Saaleales für die Verkehrswerbung der Stadt nutzbar zu machen. Das Laternenfest war geboren. Etwa 30 000 Stocklaternen wurden dazu an die Hallenserinnen und Hallenser verteilt. Damit die Laternen besser zur Geltung kommen, wurde das Fest später auf das letzte Wochenende im August und in die Abendstunden verlegt.

Diese besondere Stimmung, die auch heute noch prägend für das Fest ist, verdeutlicht auch ein Plakat, das seit Ende Juli 2015 an Litfaßsäulen für das Laternenfest wirbt. Entworfen haben es die beiden Grafikdesigner Nick Härtling und Tobias Büttner. Die Stadtverwaltung hatte im Vorfeld zu einem Wettbewerb aufgerufen und das nostalgische Plakat von Härtling und Büttner als Sieger gekürt. Es soll die speziellen Emotionen des Festes wiedergeben, sagen die beiden Designer.

Einen Eindruck davon, wie sich das Fest in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt hat, gibt es derzeit im Stadtarchiv der Stadt Halle (Saale) in einer Sonderausstellung. Gezeigt werden Plakate, alte Fotos und Dokumente, die die Geschichte des Laternenfestes von 1928 bis heute veranschaulichen. „Wir haben auch originale Laternen aus den

20er und 30er Jahren“, erklärt Stadtarchivar Ralf Jacob. In zwei Räumen des Stadtarchivs können Besucherinnen und Besucher noch einmal einen Blick zurück werfen.

Das Laternenfest wirbt heute bundesweit für die besondere Atmosphäre der Stadt am Fluss. Denn die Saale ist ein Schwerpunkt der künftigen Stadtentwicklung, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand.

„Mit dem Wassertourismuskonzept zielt die Stadt auf den Aufbau einer attraktiven Infrastruktur für Fahrgastschiffahrt, Motorboote oder auch Kanuten und Radwanderer.“ In den kommenden Jahren werden Anlegestellen saniert, Seitenarme der Saale geöffnet und der Sophienhafen weiter ausgebaut. So sollen die Wilde Saale und der Mühlgraben für den wassersportlichen Bootsverkehr ertüchtigt werden. Dazu müsse die Saale als Bundeswasserstraße erhalten bleiben, so der Oberbürgermeister.



Der Plakat-Entwurf der beiden Grafikdesigner Nick Härtling und Tobias Büttner erhielt beim Wettbewerb der Stadt den ersten Preis. Foto: Stadt Halle (Saale)

Höhepunkte

FREITAG
Freilichtbühne auf der Peißnitz
13.30 Uhr Jump auf Tour
Bühne auf der Ziegelwiese
20 Uhr Sons of settlers
22 Uhr Pankow

SONNABEND
Freilichtbühne Peißnitz
13.30 Uhr Tila Brea & Band
18 Uhr MDR Sputnik mit „Ostblock-schlampen“, „Anstandslos und durchgeknallt“, „Die Bassraketen“
Bühne im Amselgrund
20.15 Uhr MDR-Live-TV-Show mit Christina Stürmer, Marlon Roudette, Olly Murs, Leslie Clio, Silly und Culcha Candela
Bühne auf der Ziegelwiese
17.45 Uhr 17 Hippies für Kinder – „Titus träumt“
20 Uhr 17 Hippies – „Biester“
22 Uhr Ombrezz – The real ZZ-Top-Entertainment-Show

SONNTAG
Freilichtbühne Peißnitz
12.30 Uhr Interkulturelles Bühnenprogramm mit Trommel- und Tanzgruppen aus Sachsen-Anhalt, u.a. mit dem Deutsch-Vietnamesischen Kulturverein Sachsen-Anhalt e.V.

Das offizielle Verantaltungsprogramm mit großer Übersichtskarte ist im Internet zu finden: www.halle.de

AMTSBLATT

Lesen Sie in dieser Ausgabe

Willkommen in Halle (Saale)! Stadt plant neues Dienstleistungszentrum	Seite 2
Kicken für Toleranz Eindrücke von der Fußballwoche	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Halle (Saale)	ab Seite 4
Ausschusssitzungen vorläufige Tagesordnungen	ab Seite 6

Stadt fördert freie Kulturarbeit

Die Stadtverwaltung nimmt bis zum Mittwoch, 30. September 2015, Anträge auf Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit für das kommende Jahr entgegen. Für Rückfragen steht Jutta Schmitz vom Fachbereich Kultur unter der Telefonnummer 0345/221 3009 oder per E-Mail an jutta.schmitz@halle.de zur Verfügung. Die Antragsformulare gibt es im Internet unter www.halle.de

Stadt stellt Bebauungsplan vor

Über den „Bebauungsplan für das Wohngebiet Am Heideweg“ in Dölau informiert die Stadt Halle (Saale) am Mittwoch, dem 2. September 2015, um 17 Uhr im Saal der Halleschen Behindertenwerkstätten im Blumenauweg 59 in Lettin. Die Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt (GWG) baut in Dölau sechs Mehrfamilienhäuser mit 39 Wohnungen und einer Arztpraxis. Der Umfang der Bebauung wurde gegenüber dem Vorentwurf reduziert.

Die Stadt gratuliert

Eiserne Hochzeit

Ihren 65. Hochzeitstag feierten am 24.6. Eleonora und Gerhard Richter. Den 65. Hochzeitstag feiern am 26.8. Waltraud und Walter Giesecke, am 2.9. Gertrud und Horst Schinköthe, am 4.9. Helene und Gerhard Rudolph, am 9.9. Ingeborg und Helmut Schütz sowie Hedwig und Gerhard Glink und am 15.9. Herta und Helmut Lemberg sowie Ursula und Hansjörg Possekel.

Diamantene Hochzeit

Den 60. Hochzeitstag feiern am 27.8. Gisela und Heinz Törpsch, Margot und Heinz Fleischer, Waltraud und Erich Rindt sowie Jutta und Harry Deumer, am 3.9. Maria-Theresia und Dr. Egon-Rüdiger Strich, Erna und Ralf Pätzold, Christina und Josef Dedner sowie Ingeborg und Walter Straubel, am 10.9. Maria-Elisabeth und Rudolf Saupé, Susanna und Günther Schöninger sowie Gerda und Lothar Hengst.

Goldene Hochzeit

Den 50. Hochzeitstag feierten am 7.8. Bärbel und Manfred Böhm. 50 Jahre Ehe feiern am 28.8. Elke und Horst Fiebig, Regina und Gerhard Scholle, Brigitte und Martin Röhle, Dr. Utta und Peter Wagner, Sibylle und Peter Fischer, Ilse und Jürgen Ulrich, Ingrid und Max Obigt, Dr. Marita und Dr. Horst Kretzschmar, Regina und Hilmar Kloppe, Erika und Peter Nötzold, Doris und Bernd Sünder, Annerose und Hans-Günter Trömel sowie Edeltraud und Rüdiger Ungefroren, am 29.8. Annemarie und Wolfgang Ermisch sowie Olga und Peter Lang, am 30.8. Christel und Günter Pöllmann, am 2.9. Ingrid und Dieter Kohler, am 4.9. Erika und Dieter Fantasy, Margrit und Manfred Rühl, Hannelore und Udo Fischer, Annelies und Klaus Vater, Ilse und Dieter Hoffmann, Karin und Hans-Joachim Vogler, Gudrun und Werner Schaaf sowie Margarete und Sieghart Schreiber, am 8.9. Elisabeth und Karl-Wilhelm Krüger sowie Annegret und Bernd Fritz, am 11.9. Waltraud und Günter Dalchau, Helga und Günter Thieme, Karin und Heinrich Diener, Gerda und Siegmund Reinhold, Dagmar und Erich Pietschmann, Ruth und Dietmar Lasarzik sowie Ilse und Rüdiger Tobela.

Geburtstage

Den 101. Geburtstag feiert am 31.8. Elisabeth Plättner.

Ihren 100. Geburtstag feiert am 14.9. Marianne Böhme.

95 Jahre werden am 3.9. Kurt Weidner, am 12.9. Maria Frey, am 13.9. Jurina Augustin und am 14.9. Ottilie Bauer.

90 Jahre werden am 27.8. Hans-Joachim Kedziora und Margot Stumme, am 29.8. Apolonia Brechel und Elfriede Himmel, am 30.8. Harry Hotze und Helga Pegesa, am 3.9. Hella Körber und Inge Püschel, am 4.9. Erna Glogowski, am 6.9. Erna Gregor und Emilie Schotte, am 10.9. Herta Adolf, am 12.9. Heinrich Heimbürger, am 13.9. Herbert Vogler und Josef Rösch, am 14.9. Marianne Mattner, am 15.9. Maria Töpfer, Dorothea Hederich, Ilse Kneissl sowie Gerda Weimar.

Allen Jubilaren herzliche Glückwünsche!



Mehr als 1 200 Hallenserinnen, Hallenser, Flüchtlinge und Gäste nahmen am Sonnabend, dem 22. August 2015, am gemeinsamen Frühstück für Weltoffenheit und Willkommenskultur vor dem Neustadt Centrum teil. Sie haben damit eindrücklich demonstriert, dass jeder Mensch, der in Not ist, in Halle (Saale) mit offenen Armen empfangen wird und in der Stadt kein Platz für Fremdenhass ist.
Foto: Stadt Halle (Saale) / Tho-

Willkommen in Halle (Saale)!

Stadt erwartet steigende Zahl von Flüchtlingen – Fakten widerlegen Vorurteile

Die steigende Zahl von Flüchtlingen stellt auch die Stadt Halle (Saale) vor eine große Herausforderung. Im September 2015 rechnet die Stadtverwaltung mit mehr als 300 neuen Asylbewerbern. Zudem könnte Halle (Saale) künftig Standort der zweiten zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAST) in Sachsen-Anhalt sein. „In der Stadt Halle (Saale) kann mit der Einrichtung einer ZAST ein wichtiger Beitrag bei der Aufnahme von Flüchtlingen geleistet werden“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Dies wolle die Stadt aktiv unterstützen (siehe Kasten „Dienstleistungszentrum Migration und Integration“). Dazu gehören auch umfangreiche Informationen über das Thema Zuwanderung. In diesem Amtsblatt widerlegt der Journalist Demian von Osten weit verbreitete Vorurteile.

Behauptung 1: Asylbewerber nehmen arbeitslosen Deutschen den Job weg.

Tatsächlich ist es für Asylbewerber nicht ganz einfach, in Deutschland arbeiten zu dürfen. Erst nach drei Monaten können sie eine Arbeitserlaubnis erhalten. Dazu muss neben der Ausländerbehörde der jeweiligen Stadt auch die Bundesagentur für Arbeit zustimmen. Sie prüft, ob kein Deutscher, EU-Ausländer oder ein bereits anerkannter Flüchtling für den Job in Frage kommt. Erst dann bekommt ein Asylbewerber eine Arbeitsgenehmigung. Diese Regelung verhindert, dass ein Asylbewerber einem arbeitslosen deutschen Bewerber den Job wegnimmt. Nur bei sogenannten Mangelberufen fällt sie weg. Das sind vor allem Handwerksberufe, bei denen es grundsätzlich zu wenige

Arbeitskräfte gibt, wie beispielsweise Mechaniker oder Sanitärinstallateure.

Behauptung 2: Asylbewerber bekommen in Deutschland zu viel Geld.

Asylbewerber haben in Deutschland keinen Anspruch auf normale Sozialleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Wohngeld. Sie bekommen aber Grundleistungen bezahlt, insbesondere für Unterkunft, Kleidung und Nahrung. Zusätzlich erhalten sie pro Monat 143 Euro Taschengeld, etwa für Bahnfahrten, Freizeit oder Telefonate. Zusammen addieren sich beide Beiträge auf maximal 359 Euro, das sogenannte Existenzminimum. Es liegt in etwa genauso hoch wie der Hartz IV-Satz. Das Bundesverfassungsgericht hatte 2012 entschieden, dass geringere Leistungen für Asylbewerber menschenunwürdig seien. Asylbewerber bekommen also nicht mehr

Geld als unterstützungsbedürftige deutsche Bürgerinnen und Bürger.

Behauptung 3: Asylbewerber haben eine schlechte Schulbildung.

Laut Daten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verfügen 90 Prozent der Flüchtlinge über Schulbildung, mindestens auf Grundschulniveau. 16 Prozent der Asylbewerber gingen nach eigenen Angaben auf ein Gymnasium. 15 Prozent waren auf einer Hochschule. Nur jeder zehnte Flüchtling, der in Deutschland Asyl beantragt, hat nie eine Schule besucht. Allerdings ist der Anteil ohne abgeschlossene Berufsausbildung sehr hoch. Der Bildungsstand unterscheidet sich stark nach Herkunftsland, wie die freiwilligen Angaben der Asylbewerber beim BAMF ergeben. Besonders gut ausgebildet sind dabei die Syrer:

Mehr als jeder fünfte syrische Flüchtling in Deutschland hat eine Universität oder Fachhochschule besucht, 22 Prozent waren auf einem Gymnasium. Vor allem auf syrische Flüchtlinge trifft also die Aussage nicht zu, dass Asylbewerber eine schlechte Schulbildung hätten.

Behauptung 4: Alle Flüchtlinge wollen nach Deutschland kommen.

Tatsächlich hat Deutschland unter den Flüchtlingen einen guten Ruf, weil sie hier oft besser behandelt werden als in vielen anderen europäischen Ländern. Deshalb wollen viele von ihnen nach Deutschland kommen, aber auch beispielsweise in skandinavische Länder. Deutschland nahm im vergangenen Jahr 202 815 Asylbewerber auf – so viele wie kein anderes EU-Land. Allerdings leben in Deutschland auch mehr Menschen als in jedem anderen EU-Land. Und so ergibt sich bei der Betrachtung der Flüchtlinge pro Einwohner ein ganz anderes Bild: Deutschland lag im Jahr 2014 hier nur auf Platz sechs. Im Zeitraum Januar bis April 2015 rutschte Deutschland vor auf Platz vier. Die meisten Asylbewerber hatte im Jahr 2014 Schweden mit 8,4 pro 1 000 Einwohnern. Tatsache ist also: Deutschland nimmt in Europa die meisten Flüchtlinge auf. Bezogen auf die Größe der eigenen Bevölkerung haben andere Staaten in der EU aber mehr Asylbewerber. Zudem wirkt die Zahl von rund 200 000 Flüchtlingen in Deutschland gering im Vergleich dazu, wie viele Menschen insgesamt auf der Flucht sind. Weltweit sind es 51,3 Millionen (Stand: 2014).

(Quelle: www.tagesschau.de, Demian von Osten, WDR)

Dienstleistungszentrum Migration und Integration

Mit einem neuen Dienstleistungszentrum Migration und Integration will die Stadt Halle (Saale) Flüchtlinge, private Helfer und Initiativen unbürokratisch unterstützen. So sollen zentrale Ansprechpartner bei der Suche nach Wohnraum und Jobs helfen und bei der Vermittlung von Sach- und Geldspenden sowie Patenschaften in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle (KoSt) „Engagiert für Flüchtlinge“ unterstützen. Diese wurde von der Stadt Halle (Saale), der Freiwilligen-Agentur Halle-Saalkreis und dem Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis gemeinsam ein-

gerichtet. Wer zum Beispiel Kleidung oder Bücher abgeben möchte, findet im Internet eine Übersicht mit Kontaktadressen. Auch Geldspenden können über die KoSt eingereicht werden.

Für weitere Informationen steht die Beauftragte für Migration und Integration, Petra Schneutzer, unter Telefon: 0345/221 4023 zur Verfügung.

Die KoSt ist zu erreichen unter Telefon: 0345/200 2810 oder im Internet unter www.koordinierungsstelle-halle.de.

Deutschland schaut auf Halles Denkmäler

Bundesweiter Aktionstag wird am 13. September auf dem Universitätsplatz eröffnet

Die Stadt Halle (Saale) steht am 13. September 2015 im bundesweiten Fokus des Denkmalschutzes. Dann findet um 11 Uhr auf dem Universitätsplatz die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Tages des offenen Denkmals statt. In diesem Jahr steht der Tag unter dem Motto „Handwerk, Technik, Industrie“. Mit jährlich mehr als vier Millionen Besuchern ist der Tag des offenen Denkmals eine der bedeutendsten Kulturveranstaltungen in Deutschland. Grundgedanke ist es, einmal im Jahr historische Gebäude und Orte für Besucher zu öffnen, die sonst nicht oder nur teilweise zugänglich sind.

Mehr als 7 700 Objekte in etwa 2 500 Städten und Gemeinden werden bundesweit zum Aktionstag ihre Türen öffnen. Einer der Höhepunkte des Tages ist um 17 Uhr das Konzert des Bundesjugendjazzorchesters

in der halleschen Saline, Mansfelder Straße 52. Die Veranstaltung wird im Rahmen der Reihe „Grundton D“ des Deutschlandfunks im Radio übertragen.

Als Stadt mit einer langen Tradition in Industrie und Handwerk bietet auch Halle (Saale) ein abwechslungsreiches Programm mit vielen Führungen und Veranstaltungen an. So werden mehr als 50 Denkmäler im gesamten Stadtgebiet geöffnet sein. Vorträge und Präsentationen informieren über Handwerkstechniken. Im historischen Straßenbahndepot zeigen Exponate und Schautafeln die Geschichte des ersten elektrisch

betriebenen Straßenbahnnetzes Europas. In der katholischen Moritzkirche gibt es Einblicke zur Baugeschichte, zur Orgel und eine virtuelle Führung in den Dachstuhl des Gebäudes. Ebenfalls geöffnet ist das hallesche Stadtbad. Dessen Förderverein bietet Führungen durch das als europäisches Kulturdenkmal anerkannte Bad an.

Die Entscheidung für die Eröffnung in Halle (Saale) hat einen guten Grund, wie Dr. Wolfgang Illert, Vorstandsmitglied der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, erklärt: „Die Stadt ist ein wunderbares Beispiel für die geglückte Zusammenarbeit von engagierten Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, der Stadt und dem in Halle ansässigen Landesdenkmalamt Sachsen-Anhalt“, sagt er. Der Schutz von Denkmälern besitzt in der Stadt einen hohen Stellenwert. Insgesamt konnten seit 1990 mehr als

5 000 denkmalgeschützte Gebäude umfassend saniert werden. Ganze Stadtviertel, Straßenzüge und Plätze erhielten ihr ursprüngliches Erscheinungsbild zurück und sind inzwischen zu wichtigen Faktoren für die Lebensqualität in der Stadt geworden. „Ich begrüße es sehr, dass die Deutsche Stiftung Denkmalschutz die Stadt Halle als Austragungsort für die deutschlandweite Eröffnung des Aktionstages gewählt hat. Und ich erwarte Effekte für noch zu leistende Aufgaben. Noch warten einige denkmalgeschützte Objekte auf Investoren, die sie zu einer neuen Nutzung führen könnten, beispielsweise die „Neue Residenz“ am Domplatz“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand.

Denkmäler, die in Halle (Saale) geöffnet sind, können im Internet abgerufen werden unter: www.halle.de



Dr. Wolfgang Illert

Das war die Mitteldeutsche Fußballwoche für Toleranz



Die E-Junioren des Halleschen FC wurden beim Nachwuchsturnier im Erdgas Sportpark Dritte.

Fotos: Stadt Halle (Saale) / Thomas Ziegler



Ein Straßenfußball-Turnier wurde von der Freiraumgalerie und dem Bürgertreff Landsberger Straße gemeinsam mit der Stadt organisiert.



Die HFC-Profis Stefan Kleineheismann (links) und Marco Engelhardt bei einer Buchlesung für Kinder im Erdgas Sportpark



In der Stadtbibliothek wurden die besten Fußballer nicht auf dem Rasen ermittelt, sondern an der Spielkonsole.

Das Fazit von Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand am Ende dieser sechs Tage fällt eindeutig aus: „Fußball hat nichts mit Gewalt zu tun. Fußball verlangt Toleranz“, sagt er nach der Mitteldeutschen Fußballwoche für Toleranz, die im Juli stattfand. Eine ganze Woche lang war die Stadt vom Fußball geprägt. Jungen und Mädchen kicken im Erdgas Sportpark um Pokale. Dazu gab es Lesungen, Fußball-Camps, Filmnachmittage, Diskussionen und Mitmachaktionen auf dem Marktplatz.

Nach Drohungen gewaltbereiter Fans gegen ein geplantes Fußballcamp der SG Motor Halle und RB Leipzig setzte die Stadt Halle (Saale) ein klares Signal für Toleranz und ein faires Miteinander. Gemeinsam mit vielen Partnern, darunter der Deutsche Fußballbund (DFB), Sportvereine, Initiativen und Verbänden, ging ein deutliches Zeichen zur Stärkung der positiven Fankultur

in der Stadt aus, so Dr. Bernd Wiegand weiter.

Ehrengast war Jimmy Hartwig, Ex-Fußballprofi und inzwischen Integrationsbotschafter beim DFB. „Die Veranstaltungen haben gezeigt, dass das Miteinander im Fußball entscheidend ist“, sagte Hartwig bei der Eröffnung eines Turniers für D-Junioren und richtete einen Appell an die jungen Fußballer. Respekt und Fairplay, nicht Hass sollten dabei immer im Vordergrund stehen, betonte er weiter. Der Ex-Fußballprofi moderierte gemeinsam mit HFC-Legende Klaus Urbanczyk in Strieses Biergarten eine Gesprächsrunde zum Thema „Was ist Fan-Kultur?“, bei der sie mit Gästen ins Gespräch kamen.

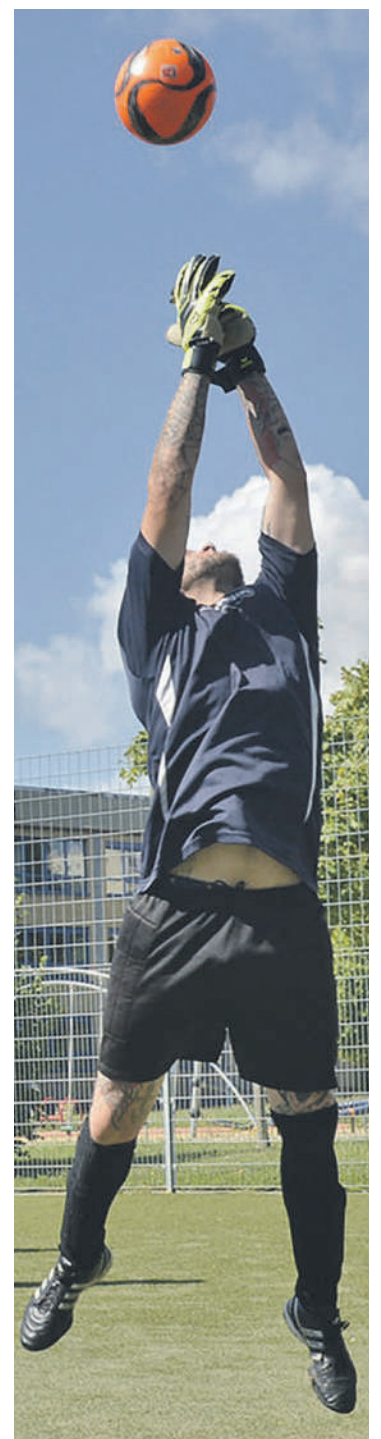
Die Stadt Halle (Saale) dankt allen Sponsoren, Unterstützern und ehrenamtlichen Helfern für das Gelingen der Mitteldeutschen Fußballwoche für Toleranz.



Der Ex-Profi Jimmy Hartwig während einer Führung im Erdgas Sportpark.



Nicht nur auf Sportplätzen, sondern in der gesamten Stadt gab es Aktionen. Der Tischkicker auf dem halle-schen Marktplatz zählte zu den beliebtesten Angeboten.



Voller Einsatz bei einem Bolzplatz-Turnier im Stadtteil Silberhöhe



Die Stadtwerke Halle hatten auf dem Marktplatz eine große Aktionsfläche mit Hüpfburgen, Tischkickern und Mitmachaktionen aufgebaut.



Jimmy Hartwig (links) und HFC-Legende Klaus Urbanczyk diskutierten in Strieses Biergarten über Fan-Kultur im Fußball.



HFC-Profi Patrick Mouaya gab während eines Nachwuchsturniers im Erdgas Sportpark fleißig Autogramme – selbst auf Fußballschuhe.



Beschlussübersicht der Sitzung des Stadtrates vom 24. Juni 2015

Öffentliche Beschlüsse

zu 6.1 Bestellung eines Protokollführers sowie einer stellvertretenden Protokollführerin,
Vorlage: VI/2015/00949

Beschluss:
1. Der Stadtrat widerruft das Einvernehmen für:
Frau Anja Schneider als Protokollführerin,
Frau Kirsten Sommer als stellvertretende Protokollführerin des Stadtrates.
2. Der Stadtrat erteilt sein Einvernehmen zur Bestellung für:
Herrn Maik Stehle als Protokollführer,
Frau Katrin Flint als stellvertretende Protokollführerin des Stadtrates.

zu 6.3 Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis,
Vorlage: VI/2015/00826

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 24.06.2015.

zu 6.4 Wirtschaftsplan 2015/2016 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle,
Vorlage: VI/2015/00898

Beschluss:
Der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle folgenden Beschluss zu fassen:
Der Wirtschaftsplan der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle für das Geschäftsjahr vom 1. August 2015 bis zum 31. Juli 2016 wird beschlossen.

zu 6.5 Festlegung des Wahltages für den Beigeordneten/die Beigeordnete für Bildung und Soziales,
Vorlage: VI/2015/00820

Beschluss:
1.) Der Tag der Wahl für den Beigeordneten/die Beigeordnete für Bildung und Soziales wird auf den 28.10.2015 festgelegt.
2.) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Stellenausschreibung und den Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

zu 6.6 Bebauungsplan Nr. 159 „Stadt-
eingang Riebeckplatz“ - Aufstellungsbeschluss, Vorlage: VI/2014/00245

Beschluss:
1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 159 „Stadt-
eingang Riebeckplatz“ aufzustellen.
2. Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen mit einer Größe von etwa 0,8 ha.
3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung benannten Planungsziele.
4. Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

zu 6.7 Bebauungsplan Nr. 162 „Dölau,
Wohngebiet am Heideweg“ - Beschluss zur öffentlichen Auslegung,
Vorlage: VI/2014/00265

Beschluss:
1. Der Stadtrat bestätigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 162 „Dölau, Wohngebiet am Heideweg“ in der Fassung vom 16.03.2015 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht in gleicher Fassung.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 162 „Dölau, Wohngebiet am Heideweg“ in der Fassung vom 16.03.2015 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht in gleicher Fassung, sind öffentlich auszulegen.

zu 6.8 Einziehung von Teilflächen der Dorotheenstraße und der Leipziger Straße,
Vorlage: VI/2015/00575

Beschluss:
1. Der Stadtrat beschließt, dass Teilflächen der Dorotheenstraße und der Leipziger Straße gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) eingezogen werden.
2. Die Stadtverwaltung veranlasst die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

zu 6.9 Stadtbahnprogramm Halle, Merseburger Straße Nord - Gestaltungsbeschluss, Vorlage: VI/2015/00584

Beschluss:

Die Vorzugsvariante der Vorplanung einschließlich der Gestaltungsprinzipien zum Ausbau der Merseburger Straße Nord wird bestätigt.

Bei der Umsetzung der Vorzugsvariante der Vorplanung einschließlich der Gestaltungsprinzipien zum Ausbau der Merseburger Straße Nord wird folgender Punkt berücksichtigt und umgesetzt:
Die Thematik des Rückbaus der Rechtsabtiegespur Franckestraße/ Merseburger Straße wird vom Gestaltungsbeschluss Stadtbahnprogramm Halle, Merseburger Straße Nord abgekoppelt. Hierzu soll eine gesonderte Beschlussfassung erfolgen.

zu 6.10 Bebauungsplan Nr. 24 Halle-
Bruckdorf, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungszentrum, 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss,
Vorlage: VI/2015/00656

Beschluss:
1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 24 "Halle- Bruckdorf, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungszentrum" 1. Änderung aufzustellen.
2. Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,75 ha.
3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung genannten Planungsziele.

zu 6.11 Bebauungsplan Nr. 157 "Gewerbebestandsgebiet Deutsche Grube" - Beschluss zur öffentlichen Auslegung,
Vorlage: VI/2015/00659

Beschluss:
1. Der Stadtrat bestätigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 157 „Gewerbebestandsgebiet Deutsche Grube“, in der Fassung vom März 2015 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht in gleicher Fassung.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 157 „Gewerbebestandsgebiet Deutsche Grube“, in der Fassung vom März 2015 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht in gleicher Fassung, sind öffentlich auszulegen.

zu 6.12 Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“, Vorlage: VI/2015/00663

Beschluss:
1. Der Stadtrat beschließt die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“.
2. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung benannten Planungsziele.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen.

zu 6.13 Baubeschluss Grundinstandsetzung der Elisabethbrücke (BR 022-023), Vorlage: VI/2015/00767

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Grundinstandsetzung der Elisabethbrücke (BR 022-023).

zu 6.14 Teilnahme der Stadtverwaltung Halle (Saale) am ESF-Landesprogramm "Schulerfolg sichern", Vorlage: VI/2015/00887

Beschluss:
1. Der Stadtrat beschließt, zur Umsetzung des ESF-Programmes „Schulerfolg sichern“ im Fachbereich Bildung zwei Stellen mit 1,5 Vollbeschäftigungseinheiten befristet für die Zeit der Förderung der „Netzwerkstelle gegen Schulversagen Halle“ einzurichten.
2. Die Stellen werden ab 01.08.2015 in den Stellenplan 2015 aufgenommen. Der Zeitraum der Befristung gilt bis zum Ende des Förderzeitraums. Sofern sich die Förderbedingungen ändern informiert die Verwaltung.
3. Diese Stellen werden gesperrt, bis zur Erteilung des vorläufigen Maßnahmebeginns/ Fördermittelbescheides. Ein Interessen-bekundungsverfahren kann nach Beschlussfassung gestartet werden.

zu 6.15 Grundsatzbeschluss zum Bau einer 3-Feld-Sporthalle am Standort „Steg“, Vorlage: VI/2015/00919

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt den Bau einer 3-Feld-Sporthalle am Standort „Steg“ unter dem Vorbehalt einer Finanzierung aus Mitteln der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie

Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013).
zu 6.16 Nachmeldungen zum Maßnahmenplan der Stadt Halle vom 11.09.2013 für Investitionen nach dem Hochwasser 2013 und Beschluss zur Höhe und Veränderung der Schadensmeldung von Fördermitteln nach der Richtlinie Hochwasser des Landes Sachsen-Anhalt zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2015/00955

Beschluss:
Der Stadtrat stimmt der Nachmeldung von drei Maßnahmen sowie der damit verbundenen Erhöhung des Gesamtschadens um insgesamt 10,8 Mio. Euro auf 293.942.872,95 Euro zu (Anlage).

zu 6.17 Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle, Vorlage: VI/2015/01015

Beschluss:
1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle die als Anlage beigefügte Neufassung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen.
2. Der gesetzliche Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird angewiesen, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.

zu 7.1 Antrag der CDU/FDP-Fraktion Halle (Saale) zur Erstellung eines IT-Infrastrukturkonzeptes für die IT-Landschaft an halleischen Schulen, Vorlage: VI/2015/00667

Beschluss:
Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Erstellung eines ganzheitlichen Konzeptes zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen IT-Infrastruktur, folgende Punkte zu prüfen, aufzuarbeiten und in Konzeptform dem Stadtrat vorzulegen:
- IST-Stand der IT-Infrastruktur (Software und Hardware) an öffentlichen halleischen Schulen
- Arbeitsplätze pro Schüler und Lehrer
- Netzanbindung
- mögliche Maßnahmen, um die IT-Landschaft aller Schulen an den aktuellen Standard anzupassen
- Ausstattungsplanung unter Berücksichtigung der Modernisierungszyklen
- Zukünftige Betreuung der Infrastruktur

Das Landes-Demonstrations-Zentrum (LDZ) für Schul-IT und digitale Lernwerkzeuge an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg soll in den Bildungsausschluss eingeladen werden, um über technische Ausstattungskonzepte für Schulen zu berichten, die im Rahmen des Investitionsprogramms STARK III gefördert werden können.
Eine erste Vorlage soll noch vor der Sommerpause 2015 erfolgen. Erforderliche Haushaltsmittel sind bereits im Haushaltsentwurf 2016 abzubilden.

zu 7.2 Antrag der Fraktion DIE LINKE/ Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) - Richtlinie zur einheitlichen Gestaltung von Radverkehrsanlagen, Vorlage: VI/2014/12602

Beschluss:

Öffentliche Beschlüsse

zu 6.2 Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-
Süd, 3. Änderung - Aufstellungsbeschluss -, Vorlage: VI/2015/00848

Beschluss:
1. Der Stadtrat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 3. Änderung aufzustellen.
2. Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen und hat eine Größe von ca. 3,6 ha.
3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung genannten Planungsziele.

zu 6.3 Genehmigung außerplanmäßiger Auszahlungen im Finanzhaushalt für Planungsleistungen STARK III (2. Tranche) für das erste Anmeldeverfahren sowie Planungsleistungen für eigenfinanzierte Schulbaumaßnahmen aus dem Beschluss der Schulentwicklungsplanung im Haushaltsjahr 2015,

Die Verwaltung wird beauftragt, Kriterien zur Gestaltung von Radverkehrsanlagen zu erarbeiten und dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

zu 7.4 gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) und der CDU/FDP - Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Verwendung der Ruhe-rechtsentschädigung zum Abbau des Investitionsstaus an Friedhöfen, Vorlage: VI/2015/00610

Beschluss:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, künftig die Gelder aus den Ruhe-rechtsentschädigungs-zahlungen des Bundes an die Stadt in voller Höhe jährlich in den Haushaltsplan zum Zwecke des Abbaus des Investitionsstaus an den Mauern, Treppen, Gebäuden und Wasserleitungen der kommunalen Friedhöfe einzustellen und für diesen Zweck zu verwenden.

zu 7.5 Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale), der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zum Schulbesuch von Geschwisterkindern aus dem Saalekreis, Vorlage: VI/2015/00762

Beschluss:
1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Kindern aus dem Landkreis Saalekreis, deren Geschwister bereits eine hallesche Schule besuchen, die Möglichkeit einzuräumen, ebenfalls die gleiche hallesche Schule besuchen zu können.
2. Bei der Vergabe der Schulplätze an Geschwisterkinder aus dem Saalekreis sind diesen Geschwisterkindern aus der Stadt Halle (Saale) gleichzusetzen

zu 7.6 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erstellung eines Rahmenplans für das Gebiet am Steg, Vorlage: VI/2015/00603

Beschluss:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein städtebauliches Konzept für eine zukünftige Neubebauung des Gebietes entlang der Glauchaer Straße, vom Glauchaer Platz bis zur Torstraße zu erarbeiten und im Dezember 2015 dem Ausschuss für Stadtentwicklung und danach dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

zu 8.3 Antrag des Stadtrates Andreas Schachtschneider (CDU/FDP-Fraktion) zur Aufstellung von Schließfachschranken an halleischen Schulen, Vorlage: VI/2015/00951

Beschluss:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwiefern die Aufstellung von Schließfach-schranken an halleischen Schulen möglich ist.
Bei der Prüfung sollen alle Schulformen einbezogen werden.
Das Ergebnis der Prüfung einschl. der Kosten pro Schuljahr wird im Bildungsausschuss vorgestellt.

zu 8.9 Antrag des Stadtrates Denis Häder (MitBÜRGER für Halle) zur Prüfung einer kombinierten Jahreskarte Zoo, Vorlage: VI/2015/00967

Beschluss:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit es der Zoologischen Garten Halle GmbH möglich ist, künftig eine Jahreskarte für ein Kind mit einer

beliebigen, erwachsenen Begleitperson anzubieten. Das Prüfergebnis wird dem Stadtrat bis zur Stadtratsitzung September 2015 mitgeteilt.

zu 8.11 Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Neubestellung von Ausschüssen, Vorlage: VI/2015/01016

Beschluss:
1. Der Stadtrat entsendet Herrn Dennis Helmich als Mitglied in den Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF.
2. Der Stadtrat entsendet Frau Ann-Sophie Bohm-Eisenbrandt als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss.
3. Frau Ann-Sophie Bohm-Eisenbrandt scheidet als Mitglied im Sportausschuss aus. Der Stadtrat entsendet Herrn Dennis Helmich als Mitglied in den Sportausschuss.

zu 8.12 Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Wahl eines Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss, Vorlage: VI/2015/01017

Beschluss:
Der Stadtrat wählt Herrn Dennis Helmich als Stellvertreter für das stimmberechtigte Mitglied Dr. Inés Brock im Jugendhilfeausschuss der Stadt Halle (Saale).

zu 8.13 Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Um-
setzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Halle GmbH, Vorlage: VI/2015/01018

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt:
1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) schlägt der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Halle GmbH die Abberufung von Herrn Dietmar Wehrich im Aufsichtsrat vor.
2. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) schlägt der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Halle GmbH Frau Dr. Inés Brock für den Aufsichtsrat vor.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

zu 8.14 Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Um-
besetzung des Verwaltungsrates der Saalesparkasse, Vorlage: VI/2015/01019

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt:
1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) widerruft die Entsendung von Herrn Dietmar Wehrich in den Verwaltungsrat der Saalesparkasse.
2. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) entsendet Herrn Dennis Helmich in den Verwaltungsrat der Saalesparkasse.

zu 8.15 Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Sportausschuss, Vorlage: VI/2015/01021

Beschluss:
Herr Dennis Helmich scheidet als sachkundiger Einwohner im Sportausschuss aus.

Herr Martin van Elten wird als sachkundiger Einwohner in den Sportausschuss berufen.

Beschlussübersicht der Sitzung des Stadtrates vom 8. Juli 2015

Öffentliche Beschlüsse

Vorlage: VI/2015/00980

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 2.874.600 € im Finanzhaushalt für Planungsleistungen STARK III (2. Tranche) für das erste Anmeldeverfahren sowie Planungsleistungen für eigenfinanzierte Schulbaumaßnahmen aus dem Beschluss der Schulentwicklungsplanung im Haushaltsjahr 2015.

Die Deckung in Höhe von insgesamt 2.874.600 € erfolgt zum einen aus der Veräußerung von kommunalen Anteilen an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Torgau (FEO) sowie Einsparungen von Haushaltsmitteln aus der Datenverarbeitung sowie aus Minderauszahlungen für Komplexmaßnahmen im Stadtgebiet mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH als Versorgungsträger.

zu 6.4 Zustimmung zur Annahme von Spenden und Sponsoringverträgen, Vorlage: VI/2015/01031

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA die Annahme von Sachspenden und Sponsoringverträge in Höhe von
1. Porträtmalerei „Matthias Baader Holst“ (1960-1990), Öl auf Leinwand Wertumfang 4.000,00 Euro
2. Sponsoringverträge für die Ausgestaltung des Laternenfestes 2015 in Höhe von 52.500 Euro
3. Sponsoringvertrag zur Werbung der EVH GmbH auf Bibliotheksausweisen in Höhe von 5.000,00 Euro

zu 8.1 Antrag der Fraktionen CDU/ FDP, SPD und MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Mitfinanzierung der Stiftung Moritzburg, Vorlage: VI/2015/00666

Beschluss:
Die Verwaltungsspitze wird beauftragt, den zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle vereinbarten Vertrag

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

zur Mitfinanzierung der Stiftung Moritzburg in Höhe von 130T€ umzusetzen und im Haushalt ab 2016 mit eigener Haushaltsstelle darzustellen.

zu 8.5 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Fuß- und Radweg am Waisenhausring, Vorlage: VI/2015/01001

Beschluss:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie und mit welchen Kosten im Bereich des Waisenhausrings zwischen Tunnel zu den Franckeschen Stiftungen und Leipziger Turm mit einer baulichen Lösung eine verkehrswidrige Nutzung von Geh- und Radweg aufgrund falsch parkender Kraftfahrzeuge verhindert bzw. eingeschränkt werden kann.

zu 8.6 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten, Vorlage: VI/2015/01002

Beschluss:
Herr Fabian Eicker scheidet als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten aus.

Frau Maria Genschorek wird als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten berufen.

zu 8.7 Antrag der Fraktion MITBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zu Fassadenbegrünung in der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2015/01005

Beschluss:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Fassadenbegrünungsprojekte von Häusern und Wohnblocks in der Stadt Halle

(Saale) in Kooperation mit der HWG und GWG sowie mit anderen Wohnungs- und Baugesellschaften und Immobilienfirmen zu initiieren. Begleitend sollen Fördermöglichkeiten eruiert werden.

zu 8.8 Antrag der Fraktionen MITBÜRGER für Halle – NEUES FORUM, DIE LINKE /DIE PARTEI und SPD-Fraktion im Stadtrat Halle (Saale) zur Bebauung der Spitze/ am Hallmarkt der Stadt Halle (Saale) mit einem Geschäftshaus, Vorlage: VI/2015/01009

Beschluss:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, sich für die künftige Bebauung an der Spitze am Hallmarkt mit dem Investor ins Benehmen zu setzen, um eine hochwertige Stadtgestaltung des wichtigen innerstädtischen Platzes, des Hallmarktes, zu erlangen. Es soll eine einvernehmliche, hochwertige Lösung gefunden werden, z.B. über eine Ausschreibung für einen Wettbewerb oder ein Planungsverfahren. Ziel soll ein städtebauliches Gesamtkonzept für den Hallmarkt sein mit der Gestaltung der Fassaden des Hotel- und Bürokomplexes und seiner baukörperlichen Komposition. Bei der Durchführung des Architektenwettbewerbes wie auch der schnellen Umsetzung eines Konzeptes unterstützt die Stadt Halle (Saale) den Bauherrn konstruktiv.

zu 8.9 Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Neubesetzung des Stiftungsvorstandes der Stiftung Hospital St. Cyriaci et Antonii zu Halle (Saale), Vorlage: VI/2015/01035

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) wählt gemäß § 6 Abs. 1 der Stiftungssatzung Herrn Fabian Borggreve in den Stiftungsvorstand der Stiftung Hospital St. Cyriaci et Antonii zu Halle (Saale).

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 24. Juni 2015 gefassten Beschlüsse

Nicht Öffentliche Beschlüsse

zu 4.1 Kündigung Werbenutzungsvertrag, Vorlage: VI/2015/00815

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die fristgemäße Kündigung des Werbenutzungsvertrages mit der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH von 2009 einschließlich des 1. Änderungsvertrages von 2010 zum 31.07.2017.

zu 4.2 Vergabebeschluss: FB 66-B-08/2015 - Stadt Halle (Saale), Komplexmaßnahme Ausbau Salzänder Straße Bauabschnitt A, Straßenbau, Regenwasserkanal, Straßenbeleuchtung, Landschaftsbau, Verkehrssicherung - gemeinsame Ausschreibung Stadt Halle (Saale) mitHWS GmbH (Abwasser und Trinkwasser), Vorlage: VI/2015/00844

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt, den Zuschlag für die Komplexmaßnahme Ausbau Salzänder Straße Bauabschnitt A, Straßenbau, Regenwasserkanal, Straßenbeleuchtung, Landschaftsbau, Verkehrssicherung – gemeinsame Ausschreibung Stadt Halle (Saale) mit HWS GmbH (Abwasser und Trinkwasser) – an die Firma Naumburger Bauunion GmbH & Co. Bauunternehmung KG mit Firmensitz in Mertendorf/ OT Görtschen zu einer Bruttosumme von 1.700.104,89 € zu erteilen.

Landwirtschaftsbau, Verkehrssicherung – gemeinsame Ausschreibung Stadt Halle (Saale) mit HWS GmbH (Abwasser und Trinkwasser) – an die Firma Naumburger Bauunion GmbH & Co. Bauunternehmung KG mit Firmensitz in Mertendorf/ OT Görtschen zu einer Bruttosumme von 1.700.104,89 € zu erteilen.

Der zu beauftragende Anteil der Stadt Halle (Saale) an der Ausschreibung beträgt 1.293.166,22 €.

zu 6.2 Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Vertrag mit der SALEG über die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd, Vorlage: VI/2015/00957

Beschluss:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche Auswirkungen eine Kündigung des Treuhandvertrages mit der SALEG über die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd zum 31.12.2015 (Kündigungsfrist 30.09.2015) zur Folge hätte.

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF am 2. Juli 2015 gefassten Beschlüsse

Nicht Öffentliche Beschlüsse

zu 3.4 Vergabebeschluss: FB 67-L-04/2015: Lieferung eines Mobilbaggers für den Bereich Friedhöfe, Vorlage: VI/2015/00922

Beschluss:
Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma Behrend Stapler- und Gerätetechnik GmbH & Co. KG aus Schönebeck mit einer Bruttosumme von 107.076,20 € den Zuschlag zu Lieferung eines Mobilbaggers zu erteilen.

bilbaggers zu erteilen.

zu 3.5 Vergabebeschluss: FB 37-F-01/2015: Begleitung des rettungsdienstlichen Auswahlverfahrens nach §§ 12, 13 RettDG LSA, Vorlage: VI/2015/00985

Beschluss:
Der Vergabeausschuss beschließt, der Rechtsanwaltskanzlei Petersen Hardraht, Sitz in Dresden, mit einer Bruttosumme von 97.580,00 € den Zuschlag zur Begleitung des rettungsdienstlichen Auswahlverfahrens nach §§ 12, 13 RettDG LSA zu erteilen.

Wahlbekanntmachung zur Beigeordnetenwahl Festlegung des Wahltages

Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 63 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl der/des Beigeordneten für Bildung und Soziales der Stadt Halle (Saale) findet in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 28. Oktober 2015 ab 14:00 Uhr statt.

Halle (Saale), den 27. August 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF am 10. Juni 2015 gefassten Beschlüsse

Nicht Öffentliche Beschlüsse

zu 3.1 Inhouse Contracting für die Erneuerung der Heizungsanlage und Optimierung der Gebäudehülle im Objekt, Ffbl Comenius, Freimfelder Straße 88, Vorlage: VI/2015/00620

Beschluss:
Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF beschließt, vorbehaltlich der ausstehenden Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, die Vergabe der Contractingmaßnahme über einen Zeitraum von 10 Jahren für das Schulgebäude in der Freimfelder Straße 88, Ffbl Comenius gemäß Contractingvertrag vom 26.01.2015 und Angebot vom 03.02.2015 an die SHS Energiedienste GmbH.

zu 3.3 Vergabebeschluss: FB 37-L-08/2015: Lieferung von 50 Pressluftatmern, Vorlage: VI/2015/00817

Beschluss:
Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma G.B.S. Handelsgesellschaft mbH aus Ludwigsfelde mit einer Bruttosumme von 65.308,39 € den Zuschlag zur Lieferung von Pressluftatmern zu erteilen.

zu 3.4 Vergabebeschluss: FB 66-B-05/2015 - Stadt Halle (Saale), L 170 Rad- und Gehweg Osendorf-Döllnitz, einschl. Brücke, Straßenbauarbeiten, Verkehrssicherung, Ausstattung, Regenentwässerung, Landschaftsbau, Brückenbau, Vorlage: VI/2015/00841

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF beschließt, den Zuschlag für den Rad- und Gehweg L 170 Osendorf-Döllnitz, einschl. Brücke, Straßenbauarbeiten, Verkehrssicherung, Ausstattung, Regenentwässerung, Landschaftsbau, Brückenbau, an die Firma Grötz Bauunternehmung GmbH mit Firmensitz in Kabelsketal/ OT Schwoitsch zu einer Bruttosumme von 587.951,27 € zu erteilen.

zu 3.5 Vergabebeschluss: FB 66-B-06/2015 - Stadt Halle (Saale), Komplexmaßnahme Umgestaltung Schulstraße, Straßenbau, Trinkwasser, Gasleitung, Entwässerung, Kabelverlegung - gemeinsame Ausschreibung Stadt Halle (Saale) und Stadtwerke (HWS GmbH, EVH/SHS GmbH), Vorlage: VI/2015/00842

Beschluss:
Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag für die Komplexmaßnahme Umgestaltung Schulstraße, Straßenbau, Trinkwasser, Gasleitung, Entwässerung, Kabelverlegung – gemeinsame Ausschreibung Stadt Halle (Saale) und Stadtwerke (HWS GmbH, EVH/SHS GmbH) – an die Firma beton & rohrbau C.-F. Thymian GmbH & Co.KG, NL Halle

(Saale) mit Firmensitz in Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 921.735,06 € zu erteilen.

Der zu beauftragende Anteil der Stadt Halle (Saale) an der Ausschreibung beträgt 583.466,58 €.

zu 3.7 Vergabebeschluss: FB 24-B-055/2015, Los 22 - Stadt Halle (Saale) - Neubau FFW Trotha, Außenanlagen, Vorlage: VI/2015/00894

Beschluss:
Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag für den Neubau FFW Trotha, Außenanlagen an die Firma Oevermann Verkehrswegebau GmbH aus Kabelsketal/ OT Gröbers zu einer Bruttosumme von 211.569,33, zu erteilen.

zu 3.8 Vergabebeschluss: FB 66-B-07/2015 - Stadt Halle (Saale), Grundhafter Ausbau von Gehwegbereichen - Straßenbau, Entwässerung, Landschaftsbau, Kabelverlegung und Verkehrssicherung, Vorlage: VI/2015/00904

Beschluss:
Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag für den Grundhaften Ausbau von Gehwegbereichen - Straßenbau, Entwässerung, Landschaftsbau, Kabelverlegung und Verkehrssicherung - an die Firma Hastra Service GmbH mit Firmensitz in Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 228.881,98 € zu erteilen.

Bekanntgabe der in öffentlicher Sitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF am 2. Juli 2015 gefassten Beschlüsse

Öffentliche Beschlüsse

zu 5.1 Baubeschluss für Fluthilfemaßnahme Nr. 95, Saaleradwanderweg – Holzplatz, Vorlage: VI/2015/00908

Beschluss:
Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF beschließt die Realisierung der Fluthilfemaßnahme Nr. 95, SRWW – Holzplatz entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013).

zu 5.2 Baubeschluss für Fluthilfemaßnahme Nr. 272, Saaleradwanderweg – Neuragoczy-Lettin, Vorlage: VI/2015/00909

Beschluss:
Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF beschließt die Realisierung der Fluthilfemaßnahme Nr. 272, SRWW Neuragoczy-Lettin entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013).

über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013).

zu 5.3 Baubeschluss - Gutspark Gimritz, Fluthilfemaßnahme Nr. 189, Vorlage: VI/2015/00947

Beschluss:
Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF beschließt die Realisierung der Fluthilfemaßnahme Nr. 189 für den Gutspark Gimritz entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013).

zu 5.5 Stadtpark 3. BA - Brunnenplatz, Vorlage: VI/2015/00911

Beschluss:
Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOF und HOAI beschließt den Neubau des Brunnenplatzes im Stadtpark.

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften am 16. Juni 2015 gefassten Beschlüsse

Nicht Öffentliche Beschlüsse

zu 3.2 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014/2015 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle, Vorlage: VI/2015/00897

Beschluss:
Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle folgenden Beschluss über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014/2015 zu fassen:

„Die BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Sachsen-Anhalt in Halle (Saale), wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014/2015 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle gewählt.“

ANZEIGE

WTS
WINTERGARTEN TRÄUME

Wintergärten & Terrassendächer
direkt ab Werk

**Aktionswintergarten
ab 11.995,- €**

in Wohnraumqualität 4 x 3 Meter
inkl. Mehrwertsteuer, Aufmaß & Montage
kostenlose und unverbindliche
Fachberatung vor Ort

WTS Wintergarten - Träume Steffen Meersteiner
Feldstraße 6, 04435 Schkeuditz
Tel.: 034205 - 42 11 9, Fax: 034205 - 45 37 3
www.wintergarten-sachsen.eu
info@wintergarten-sachsen.eu

Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig. +++

Bildungsausschuss

Am Dienstag, dem 1. September 2015, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Bildungsausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
1. Aktuelle Stunde zum Thema Unterrichtsversorgung in der Stadt Halle
- Genehmigung der Niederschrift vom 02.06.2015
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
1. Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Erarbeitung eines Bildungskonzeptes für die Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2015/01000
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
1. Anfrage des Stadtrates Hendrik Lange (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI) zur Förderung der Sanierung des kommunalen Bildungszentrums, Vorlage: VI/2015/01057
2. Anfrage der Stadträtin Melanie Ranft (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu akustischen Bedingungen in Schulklassenräumen, Vorlage: VI/2015/01102
3. Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Sprachklassen für Flüchtlinge, Vorlage: VI/2015/01099
4. Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Sturmschäden an Bildungseinrichtungen, Vorlage: VI/2015/01101
- Mitteilungen
1. Mitteilung zum Antrag des Stadtrates Andreas Schachtschneider zur Aufstellung von Schließfachschränken an halleschen Schulen (VI/2015/00951)
2. Auswertung der Aufnahme von SchülerInnen in weiterführende Schulen, Schuljahr 2015/16
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 02.06.2015
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Melanie Ranft
Ausschussvorsitzende

Tobias Kogge
Beigeordneter

Kulturausschuss

Am Mittwoch, dem 2. September 2015, um 16.30 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kulturausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 03.06.2015
- Beschlussvorlagen
1. Konzeptionelle Überlegungen zur Chorlandschaft der Stadt Halle (Saale) und Grundsatzbeschluss Förderung, Vorlage: VI/2015/01063
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
1. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umbenennung der Emil-Abderhalden-Straße, Vorlage: V/2010/08828
2. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Halle, Vorlage: VI/2015/00801
- 2.1. Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Halle, Vorlage: VI/2015/00929
3. Antrag der Stadträtin Regina Schöps

(NEUES FORUM) zur Prüfung eintrittsfreier Zeiten in Museen der Stadt Halle (Saale),
Vorlage: VI/2015/00968

5.4. Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Vergabe eines Namens für den Campusplatz des Geisteswissenschaftlichen Zentrums,
Vorlage: VI/2015/01098

6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

6.1. Anfrage der SPD-Fraktion zum Zustand des Künstlerhaus 188 e. V.,
Vorlage: VI/2015/01103

7. Mitteilungen

7.1. Information zur Stiftung Moritzburg Halle (Saale) durch Herrn Dr. Christian Philipsen

7.2. Information zu den Händel-Festspielen 2016 durch Herrn Clemens Birnbaum

7.3. Information zum KulturTREFF Halle-Neustadt

7.4. Information zur Antragstellung Projektförderung 2016

7.5. Information der Verwaltung zum Votum des Gestaltungsbeirates zur Errichtung einer Denkmal-Skulptur zur Würdigung moderner Architektur und Baukonstruktion in Halle-Neustadt

8. Beantwortung von mündlichen Anfragen

9. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift

2.1. Genehmigung der Niederschrift vom 03.06.2015

3. Beschlussvorlagen

4. Anträge von Fraktionen und Stadträten

4.1. Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE/Die PARTEI und MitBÜRGER für Halle-NEUES FORUM zur Aushandlung von Leistungsverträgen zur Betreuung der Singschule Halle,
Vorlage: VI/2015/00953

5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

6. Mitteilungen

7. Beantwortung von mündlichen Anfragen

8. Anregungen

Dr. Annegret Bergner
Ausschussvorsitzende

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete

Jugendhilfeausschuss

Am Donnerstag, dem 3. September 2015, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Festsaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift vom 04.06.2015

4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

5. Beschlussvorlagen

5.1. Integrierte Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA,
Vorlage: VI/2015/00942

5.2. Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13,14,16 SGB VIII),
Vorlage: VI/2015/00655

6. Anträge von Fraktionen und Stadträten

6.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zur personellen Erweiterung der Trägerversammlung des Jobcenters,
Vorlage: VI/2015/00950

6.2. Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Erarbeitung eines Bildungskonzeptes für die Stadt Halle (Saale),
Vorlage: VI/2015/01000

7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

8. Mitteilungen

9. Themenspeicher

10. Beantwortung von mündlichen Anfragen

11. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift vom 04.06.2015

3. Beschlussvorlagen

4. Anträge von Fraktionen und Stadträten

- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Sylvia Plättner
Stellvertretende Ausschussvorsitzende

Tobias Kogge
Beigeordneter

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF

Am Donnerstag, dem 3. September 2015, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift vom 23.07.2015

4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

5. Beschlussvorlagen

6. Anträge von Fraktionen und Stadträten

7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

8. Mitteilungen

9. Beantwortung von mündlichen Anfragen

10. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift vom 23.07.2015

3. Beschlussvorlagen

3.1. Vergabebeschluss: FB 67-L-08/2015 Lieferung eines LKW mit Vorbereitung Ladekran,
Vorlage: VI/2015/01082

3.2. Vergabebeschluss: FB 24.6-L-29/2015 Rahmenvertrag für die Lieferung und Montage von Büromöbeln,
Vorlage: VI/2015/01083

3.3. Vergabebeschluss: FB 24.6-L-30/2015 Rahmenvertrag für die Lieferung von Bürodrehstühlen,
Vorlage: VI/2015/01084

3.4. Vergabebeschluss: FB 67.01-L-11/2015: Ordnungsgemäße Entsorgung der Fäkalwässer und Fäkalschlämme aus den Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet von Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster - Kabelsketal,
Vorlage: VI/2015/01049

3.5. Vergabebeschluss: FB 51-L-29a/2015: Beförderung von Hortkindern Grundschule Diemitz/Freimfelder zum Ausweichobjekt Ottostraße,
Vorlage: VI/2015/01058

3.6. Vergabebeschluss: FB 50-L-01a/2015: Bereitstellung und Betrieb von Unterkünften mit Kapazitäten von je bis zu 150 Personen in Wohneinheiten für je 3 bis 6 Personen nach dem Landesaufnahmegesetz LSA im Stadtgebiet von Halle (Saale), einschließlich der technischen Betreuung,
Vorlage: VI/2015/00920

4. Anträge von Fraktionen und Stadträten

5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

6. Mitteilungen

7. Beantwortung von mündlichen Anfragen

8. Anregungen

Johannes Krause
Ausschussvorsitzender

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete

Ausschuss für Planungsangelegenheiten

Am Dienstag, dem 8. September 2015, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planungsangelegenheiten statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung

der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift

3.1. Genehmigung der Niederschrift vom 02.07.2015

4. Beschlussvorlagen

4.1. Stadtbahnprogramm Halle, Ausbau der Großen Steinstraße - Gestaltungsbeschluss,
Vorlage: VI/2015/00902

4.2. Bebauungsplan Nr.1, Gewerbegebiet Halle-Neustadt, 2. Änderung - Aufstellungsbeschluss,
Vorlage: VI/2015/00940

4.3. Sanierungsgebiet „Historischer Altstadt kern“ - Angebot der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages mit Gewährung eines Wertermittlungsabschlages,
Vorlage: VI/2015/00941

4.4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112.1 "Nahversorgungszentrum Ammendorf - Merseburger Straße" - Aufstellungsbeschluss,
Vorlage: VI/2015/00946

4.5. Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2016,
Vorlage: VI/2015/01025

4.6. Bebauungsplan Nr. 173 "Dienstleistungs- und Gewerbestandort Halle-Bruckdorf" - Aufstellungsbeschluss,
Vorlage: VI/2015/01026

4.7. Baubeschluss Hochwasserschadensbeseitigung an der Schleusenbrücke (BR 016-019),
Vorlage: VI/2015/00891

4.8. Baubeschluss Hochwasserschadensbeseitigung (HW 164) an der Gimritzer Gutsbrücke (BR 050),
Vorlage: VI/2015/00973

5. Anträge von Fraktionen und Stadträten

5.1. Antrag der Fraktionen CDU/FDP und MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur frühzeitigen Beteiligung des Stadtrates an Planungsprozessen,
Vorlage: VI/2015/00877

5.2. Antrag des Stadtrates Christoph Bernstiel (CDU/FDP-Fraktion) zur Öffnung des Mühlgrabens für den Wassersport im Rahmen der Umsetzung des Wassertourismuskonzeptes,
Vorlage: VI/2015/00954

5.3. Antrag der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Gebiet um die ehemalige Eissporthalle,
Vorlage: VI/2015/00948

6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

7. Mitteilungen

7.1. Quartalsbericht I/2015 Stadtbahnprogramm Halle des Maßnahmeträgers HAVAG,
Vorlage: VI/2015/00845

8. Beantwortung von mündlichen Anfragen

9. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift vom 02.07.2015

3. Beschlussvorlagen

4. Anträge von Fraktionen und Stadträten

5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

6. Mitteilungen

7. Beantwortung von mündlichen Anfragen

8. Anregungen

Dr. Michael Lämmerhirt
Ausschussvorsitzender

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften

Am Mittwoch, dem 9. September 2015, um 16.30 Uhr, findet im Stadthaus, Beratungsraum 116, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine nicht öffentliche Sonder-sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften statt.

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift

4. Beschlussvorlagen

4.1. Nichtverlängerung Entwicklungs-trägervertrag,
Vorlage: VI/2015/01139

5. Anträge von Fraktionen und Stadträten

6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

7. Mitteilungen

8. Beantwortung von mündlichen Anfragen

9. Anregungen

Dr. Bodo Meerheim
Ausschussvorsitzender

Egbert Geier
Bürgermeister

Sportausschuss

Am Mittwoch, dem 9. September 2015, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Beratungsraum 113, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Sportausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift vom 10.06.2015

4. Beschlussvorlagen

5. Anträge von Fraktionen und Stadträten

6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

6.1. Anfrage der Stadträtin Dr. Regina Schöps (NEUES FORUM) zum aktuellen Stand am Sportparadies im Böllberger Weg,
Vorlage: VI/2015/01117

7. Mitteilungen

7.1. Informationen zum Bieterverfahren „Vergabesystem Sportstätten“

7.2. Neue Bewertungsmaske für olympische Sportarten

7.3. Auswertung des Chemiepokals 2015

7.4. Beitrag des Sports zur Willkommenskultur

8. Beantwortung von mündlichen Anfragen

9. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift vom 10.06.2015

3. Beschlussvorlagen

4. Anträge von Fraktionen und Stadträten

5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

6. Mitteilungen

7. Beantwortung von mündlichen Anfragen

8. Anregungen

Fabian Borggreffe
Ausschussvorsitzender

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete

Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss

Am Donnerstag, dem 10. September 2015, um 16.30 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift vom 11.06.2015

4. Beschlussvorlagen

4.1. Integrierte Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA,
Vorlage: VI/2015/00942

5. Anträge von Fraktionen und Stadträten

5.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zur Prüfung der Einführung einer Krankenversicherungskarte für Asylsuchende,
Vorlage: VI/2015/00785

5.2. Antrag der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zur Einrichtung eines "Welcome Centers",
Vorlage: VI/2015/00971

5.2.1. Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Antrag der Fraktion DIE LINKE/ Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zur Einrichtung eines "Welcome Centers",
Vorlage: VI/2015/01024

Fortsetzung auf Seite 7

Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

Fortsetzung von Seite 6

- 5.3. Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Prüfung der Errichtung von Bewegungsparks für alle Generationen, Vorlage: VI/2015/00965
- 5.4. Antrag der Fraktion DIE LINKE/ Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zur personellen Erweiterung der Trägerversammlung des Jobcenters, Vorlage: VI/2015/00950
- 5.5. Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI zur sozialen Wohnraumversorgung in der hallechen Innenstadt, Vorlage: VI/2015/00999
- 5.5.1. Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zum Antrag der Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI zur sozialen Wohnraumversorgung in der hallechen Innenstadt - Vorlage: VI/2015/00999, Vorlage: VI/2015/01047
- 6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 6.1. Anfrage der Stadträtin Regina Schöps (NEUES FORUM) zu Voraussetzungen des zu erarbeitenden kommunalen Strategiekonzept zur Sucht- und Drogenpolitik der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2015/01115
- 6.2. Anfrage der Stadträtin Regina Schöps (Neues FORUM) zur Sozialplanung, Vorlage: VI/2015/01116
- 7. Mitteilungen
- 7.1. Bericht des Jobcenters Halle (Saale)
- 7.2. Vorstellung der PSAG und erste Ergebnisse der Handlungsempfehlungen aus dem Psychiatriebericht
- 7.3. Aktueller Sachstand Asyl / Flüchtlingssituation
- 7.4. Themenspeicher
- 8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
- 9. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- 1. Feststellung der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift vom 11.06.2015
- 3. Beschlussvorlagen
- 4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 6. Beantwortung von mündlichen Anfragen
- 7. Anregungen
- 8. Mitteilungen

Ute Haupt
Ausschussvorsitzende

Tobias Kogge
Beigeordneter

Susanne Wildner
Gleichstellungsbeauftragte

Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten

Am Donnerstag, dem 10. September 2015, 17.00 Uhr, findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Genehmigung der Niederschrift vom 11.06.2015
- 4. Beschlussvorlagen
- 4.1. Abfallwirtschaftskonzept 2015 für die Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2015/00850
- 5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 5.1. Antrag des Stadtrates Christoph Bernstiel (CDU/FDP-Fraktion) zur Öffnung des Mühlgrabens für den Wassersport im Rahmen der Umsetzung des Wassertourismuskonzeptes, Vorlage: VI/2015/00954
- 6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 6.1. Anfrage der Stadträtin Yvonne Winkler (MitBÜRGER für Halle) zur Taubenpopulation der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2015/01118
- 7. Mitteilungen
- 7.1. Baumfällliste
- 7.2. Pfandkörbe in der Stadt Halle (Saale) - Auswertung der Testphase
- 8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
- 9. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- 1. Feststellung der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift vom 11.06.2015
- 3. Beschlussvorlagen
- 4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 6. Mitteilungen
- 7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
- 8. Anregungen

Andreas Scholtyssek
Ausschussvorsitzender

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Ausschuss für Stadtentwicklung

Am Dienstag, dem 15. September 2015, 16.30 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Genehmigung der Niederschrift vom 10.06.2015
- 4. Diskussionsbeiträge
- 4.1. Ausweisung einfacher Sanierungsgebiete
- 4.2. Vorstellung und Entwicklung Einzelhandelskonzept
- 4.3. Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Halle (Saale)
- 5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2016, Vorlage: VI/2015/01025
- 6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 6.1. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion MitBÜRGER für Halle-NEUES FORUM zur Festlegung von Verkaufsbedingungen für öffentliche Grünflächen in der Schopenhauerstraße, Vorlage: VI/2015/00865
- 6.1.1. Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion MitBÜRGER für Halle-NEUES FORUM zur Festlegung von Verkaufsbedingungen für öffentliche Grünflächen in der Schopenhauerstraße, Vorlage: VI/2015/00927
- 6.2. Antrag der Fraktionen CDU/FDP und MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur frühzeitigen Beteiligung des Stadtrates an Planungsprozessen, Vorlage: VI/2015/00877
- 6.3. Antrag der Fraktion DIE LINKE/ Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Gebiet um die ehemalige Eissporthalle, Vorlage: VI/2015/00948
- 6.4. Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI zur sozialen Wohnraumversorgung in der hallechen Innenstadt, Vorlage: VI/2015/00999
- 6.4.1. Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zum Antrag der Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI zur sozialen Wohnraumversorgung in der hallechen Innenstadt - Vorlage: VI/2015/01047
- 7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 7.1. Anfrage der Stadträtin Dr. Regina Schöps (NEUES FORUM) zu sozialverträglichem Wohnen in der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2015/00915

- 8. Mitteilungen
- 8.1. Anwendung von Regelwerken bei Planungen
- 9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
- 10. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- 1. Feststellung der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift vom 10.06.2015
- 3. Diskussionsbeiträge
- 4. Beschlussvorlagen
- 5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 7. Mitteilungen
- 7.1. Information über die zum Verkauf stehenden kommunalen Grundstücke und Immobilien
- 8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
- 9. Anregungen

Anja Krimmling-Schoeffler
Ausschussvorsitzende

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Jugendhilfeausschuss

Am Mittwoch, dem 16. September 2015, um 16 Uhr, findet im Stadthaus, Festsaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Einwohnerfragestunde
- Kinder- und Jugendsprechstunde
- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Genehmigung der Niederschrift
- 4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13,14,16 SGB VIII), Vorlage: VI/2015/00655
- 6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 8. Mitteilungen
- 9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
- 10. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- 1. Feststellung der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift
- 3. Beschlussvorlagen
- 4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 6. Mitteilungen
- 7. Beantwortung von mündlichen Anfragen

- 8. Anregungen

Dr. Detlef Wend
Ausschussvorsitzender

Tobias Kogge
Beigeordneter

Rechnungsprüfungsausschuss

Am Donnerstag, dem 17. September 2015, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Raum 113, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Genehmigung der Niederschrift vom 25.06.2015
- 4. Beschlussvorlagen
- 5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 7. Mitteilungen
- 7.1. Verwendungsnachweis für die den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel 2014 im Zeitraum 01.07.2014 bis 31.12.2014, Vorlage: VI/2015/01020
- 7.2. Prüfbericht gemäß Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2015 zu anwaltlichen Beratungsverträgen, Vorlage: VI/2015/01085
- 8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
- 9. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- 1. Feststellung der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift vom 25.06.2015
- 3. Beschlussvorlagen
- 4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 6. Mitteilungen
- 7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
- 8. Anregungen

Marion Krischok
Ausschussvorsitzende

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Alle Einladungen und Vorlagen sind im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) auf der Website www.buergerinfo.halle.de einsehbar. Die Texte liegen als pdf-Dokumente vor.

ANZEIGE

KFZ-PRÜFZENTRUM KÖHLER
Halle · Saalekreis · Burgenlandkreis · Merseburg-Querfurt

Ihr Partner für:

- ✓ Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
- ✓ Unfall- und Bewertungsgutachten
- ✓ Feinstaubplaketten
- ✓ ADAC Vertragsprüfstation

57 57 57
(0345)
www.pruefzentrum-halle.de

PARKETT- UND BODENBELAGSARBEITEN
RAUM AUSSTATTUNG
DESIGNBELÄGE
INNENAUSBAU

PaDeWa
Parkett - Decke - Wand

Inwendener Straße 12
06188 Landsberg OT Oppin
☎ 034604 24861
☎ 0170 7788380

www.padewa.de kontakt@padewa.de

33 Stressfrei umziehen? Hier anrufen:
0345-56 00 26 2

Umzugskartons mietfrei bis 30.06.2015
ab Auftragswert 500 € netto für deutschlandweite Umzüge

ZUREK UMZÜGE
www.spedition-zurek.de

THB
Bau- und Containerdienst Brachstedt

Container 1,5 – 4 m³
Container 5 – 10 m³

Telefon **03 46 04/2 01 40**
Funk **01 77/2 27 38 32**
www.thb-container.de • E-Mail: thb-container@t-online.de
Wurper Straße 10 • 06193 Petersberg/OT Brachstedt

... auch Anlieferung von Sand, Erde, Kies usw.

24 h-Service und Wartung aller Fabrikate

Wir beraten Sie kompetent und umfassend zu **Öl-Gas-Heizungen, Wärmepumpenanlagen** und planen Ihr persönliches **Wohlfühlbad** inkl. Trockenbau, Fliesen- und Elektroarbeiten durch Vertragspartner!

HoKa
Heizungs- und Sanitärbau
Am Sportplatz 16a
06193 Wettin-Löbejün
OT Nauendorf
Tel.: 03 46 03/2 08 02
Funk: 01 71/4 25 88 05
Fax: 03 46 03/2 16 35
E-Mail: firma-kaiser@gmx.de

Rentenberatung Peter Knöppel

Stimmt Ihre Rente?
Unsere Leistungen für Sie:

- Rentenbescheidsprüfung, Kontenklärung
- Rentenberechnung, Zusatzrenten-DDR
- Sie wollen in Rente gehen - Ihr Rentenfahplan nach Maß
- Vertretung vor Behörden und Gericht
- Erwerbsminderungsrente und Verletztenrente

vom Rentenberater, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht

Geiststraße 11 | 06108 Halle (Saale) | Tel. **0345-6 78 23 74**
rentenbescheid24.de

Bekanntmachung

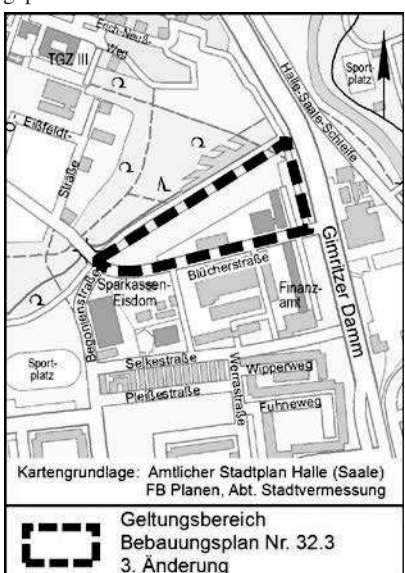
Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd,
3. Änderung Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.07.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32.3 Heide-Süd, 3. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Vorlage-Nr.: VI/2015/00848).

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 3. Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32.3 Heide-Süd, 3. Änderung ist Teil des Geltungsbereichs des B-Plans 32.3 Heide-Süd. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 3,64 ha und betrifft die Flurstücke 31/1, 31/3, 376, 374, 381 sowie Teilflächen der Flurstücke 380 und 385. Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 4 der Gemarkung Halle-Neustadt. Das Plangebiet des Bebauungsplans 32.3 Heide-Süd, 3. Änderung wird im Osten vom Gimritzer Damm, im Süden und im Westen von der Blücherstraße sowie im Norden von der öffentlichen Parkanlage „Weinbergwiesen“ begrenzt.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Das grundlegende Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 32.3 Heide-Süd, 3. Änderung ist es, die für die Sondergebietsflächen im Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd festgesetzten zulässigen Nutzungen, um Flächen für Sport (öffentliche und private Sportanlagen) und Stellplätze zu erweitern.

Halle (Saale), den 18. Juli 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

1. Verlängerung der Veränderungssperre der Stadt Halle (Saale) für das Gebiet des
Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“

Präambel

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) und der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 S. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 24. Juni 2015 folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre der Stadt Halle (Saale) für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“ beschlossen.

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat am 14.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für diesen Bebauungsplan hat der Stadtrat am 10.07.2013 für das Bebauungsplangebiet zusätzlich eine Veränderungssperre (Vorlage V/2013/11689) erlassen.

Die Veränderungssperre ist mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle am 30.08.2013 in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“ wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist identisch

mit dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“, dessen Aufstellung am 14.12.2011 vom Stadtrat beschlossen wurde.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
 3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen können von Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am Tage des Fristablaufes der seit dem 30.08.2013 rechtswirksamen Veränderungssperre.

Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Fristablaufes der seit dem 30.08.2013 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft.

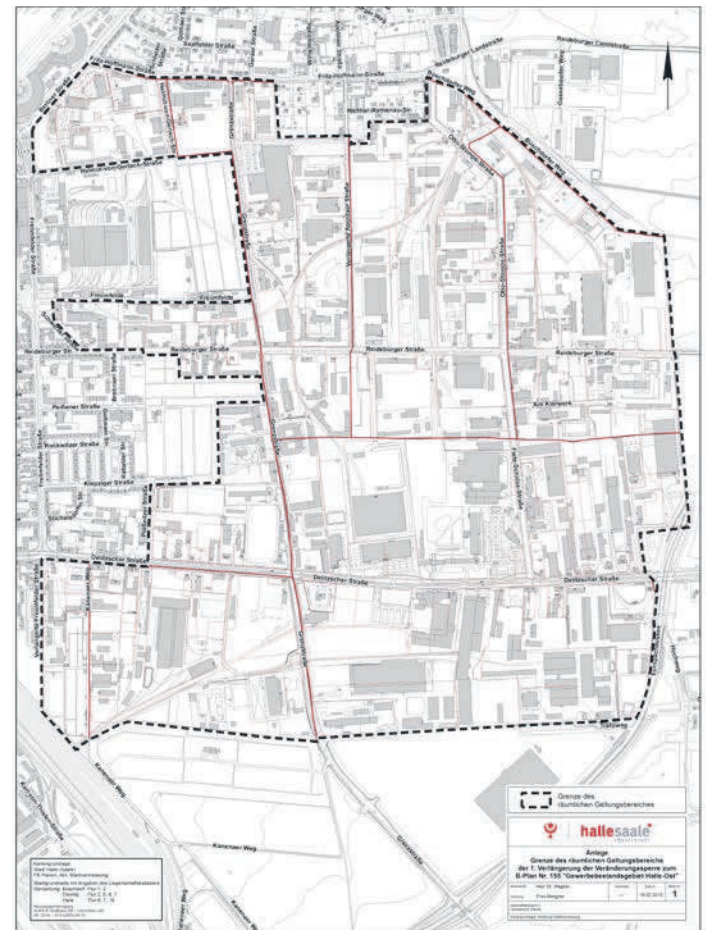
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“ rechtsverbindlich wird.

Anlage: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“

Halle (Saale), den 14. Juli 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung am 24.06.2015 als Satzung beschlossene 1. Verlängerung der Veränderungssperre der Stadt Halle (Saale) für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“, Vorlage: VI/2015/00663, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 14. Juli 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

ANZEIGE



Herzlich Willkommen im Kompetenzzentrum der Allianz am Servicestandort Halle/Saale. Als 100%ige Tochter der Allianz Deutschland AG mit mittlerweile 500 Mitarbeitern sind wir erste Anlaufstelle für die Anliegen unserer Kunden und Kooperationspartner und suchen für den weiteren Ausbau unseres Standorts ab sofort

Mitarbeiter/innen mit überzeugenden Stärken für die Terminvereinbarung mit Allianz-Bestandskunden

Das sind Ihre Aufgaben:

- Telefonische Terminvereinbarung mit Bestandskunden für anstehende Kundengespräche (kein Verkauf)
- Kontaktaufnahme zu Allianz-Kunden im Rahmen von Kundenbindungsmaßnahmen
- Aktualisierung der Kundenkontaktdaten

Das bringen Sie mit:

- Erste Erfahrungen in der telefonischen Kontaktpflege
- Telefon-Affinität und eine ausgeprägte Kundenorientierung
- Eine gepflegte Ausdrucksweise in deutscher Sprache in Wort und Schrift
- Überzeugungskraft
- MS-Office-Kenntnisse, insbesondere Outlook

Darauf können Sie sich verlassen:

- Ein mit modernsten Kommunikationsmedien ausgestatteter Arbeitsplatz
- Ein attraktives Festgehalt zuzüglich leistungsbezogener Sonderzahlungen sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Möglichkeit zur betrieblichen Altersvorsorge mit Zuschuss vom Arbeitgeber
- Arbeiten in einem sympathischen Team
- Umfassende, mehrwöchige, bezahlte Schulungen und Einarbeitungen in alle arbeitsrelevanten Themen

Wir sind gespannt auf Ihre Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihrem frühestmöglichen Start – bitte per E-Mail an: sg-personal@allianz.de

Ansprechpartnerin: Nanett Zimmermann
Telefon: 0345-773 88-200 29

KVM ServicePlus GmbH
Leipziger Chaussee 191f
06112 Halle/Saale
Ein Unternehmen der **Allianz**

Für uns zählen Ihre Stärken und Erfahrungen. Deshalb ist jeder, unabhängig von sonstigen Merkmalen, wie z. B.: Geschlecht, Herkunft und Abstammung oder einer eventuellen Behinderung willkommen.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 170.2 „Böllberger Weg/Mitte, An der Hildebrandschen Mühle“ frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Februar 2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 170 „Böllberger Weg/Mitte“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Beschluss-Nr. VI/2014/00255). Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11. März 2015 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) öffentlich bekannt gemacht.

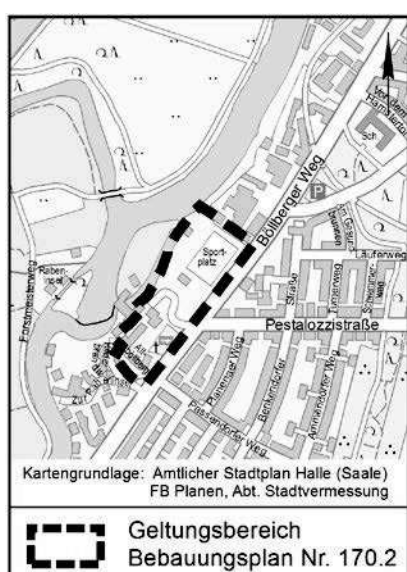
Um je nach Dringlichkeit abschnittsweise die Entwicklung des Gebietes zu ermöglichen, wurde das Plangebiet nach dem Aufstellungsbeschluss in einen nördlichen Teil, Bebauungsplan Nr. 170.1 „Böllberger Weg/Mitte, An der ehemaligen Brauerei“ und einen südlichen Teil, Bebauungsplan Nr. 170.2 „Böllberger Weg/Mitte, An der Hildebrandschen Mühle“ gegliedert.

Im Westen wird das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 170.2 „Böllberger Weg/ Mitte, An der Hildebrandschen Mühle“ durch die Saale, im Osten durch den Böllberger Weg, im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 98/1 und 98/15, Flur 1, Gemarkung Halle und im Süden durch die Straße Altböllberg (nördliche Grenzen der Flurstücke 235 und 253, Flur 1, Gemarkung Halle) begrenzt.

Westlich des Plangebietes erstreckt sich das Saaleal mit ausgedehnten Auenbereichen. Die angrenzenden Bereiche östlich des Böllberger Wegs werden von dem Wohngebiet Gesundbrunnen geprägt. Die genaue Abgrenzung ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.

Die grundlegenden Planungsziele sind die Neustrukturierung sowie die städtebauliche Gestaltung des Areals; der weitgehende Erhalt der denkmalgeschützten Bebauung der Hildebrandschen Mühle; die Revitalisierung erschlossener innerstädtischer Flächen und Nachverdichtung im Innenbereich; die Entwicklung eines neuen Wohnstandorts mit einem Angebot an unterschiedlichen Wohnformen (teilweise auch zielgruppenspezifisch) und die Verlegung des Saaleradweges vom Böllberger Weg an das Saaleufer.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird der



Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 170.2 „Böllberger Weg/Mitte, An der Hildebrandschen Mühle“ mit Begründung und Umweltbericht vom 4. September 2015 bis zum 5. Oktober 2015 im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), im 5. Obergeschoss öffentlich ausgelegt.

Die Ansicht der Unterlagen ist während folgender Öffnungszeiten des Technischen Rathauses möglich: Montag/Mittwoch/Donnerstag von 8 bis 17 Uhr, Dienstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr.

Stellungnahmen zu den Planungsunterlagen können bis zum 5. Oktober 2015 von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr zur Niederschrift im Zimmer 519 vorgebracht werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Tel. -Nr. 0345/221-4731) ebenfalls möglich.

Ferner ist die Einsichtnahme in den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 170.2 „Böllberger Weg/ Mitte, An der Hildebrandschen Mühle“ über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale), unter: www.fruehzeitige-beteiligung.halle.de möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Stadtplanerin im Fachbereich Planen, Frau Antonina Wietzke, Tel.-Nr. 0345/221-4899, wird empfohlen. Im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird eine Bürgerversammlung durchgeführt. Der Termin wird im nächsten Amtsblatt bekannt gegeben.

Halle (Saale), den 11. August 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB wird hiermit bekanntgegeben, dass der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 170.2 „Böllberger Weg/Mitte, An der Hildebrandschen Mühle“ öffentlich ausliegt.

Halle (Saale), den 11. August 2015

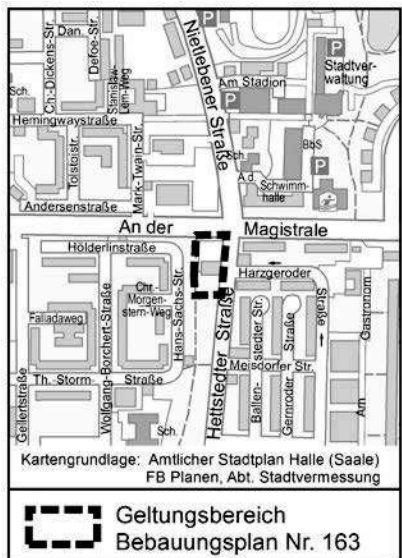


Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 163 „Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße“ frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Januar 2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 163 „Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Beschluss-Nr. V/2013/12297). Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11. Februar 2015 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) öffentlich bekannt gemacht.



Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 163 „Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße“ befindet sich in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 2, südwestlich der Kreuzung An der Magistrale/Hettstedter Straße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück des jetzigen REWE-Marktes an der Magistrale und die unmittelbar südlich daran angrenzende, derzeit unbebaute Fläche und hat eine Größe von ca. 0,6 ha. Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße An der Magistrale und im Osten durch die Hettstedter Straße begrenzt. Westlich und südlich wird es von Grünflächen des zwischen dem 1. und 5. Wohnkomplex gelegenen Grünzugs umgeben. Die nähere Umgebung ist durch Wohnbebauung in Plattenbauweise geprägt.

Grundlegendes Ziel der Planung ist die Verbesserung der Nahversorgung in unmittelbarer angrenzenden Wohnumfeld durch die Erweiterung der Verkaufsfläche des bestehenden REWE-Marktes von ca. 800 m² auf 1.500 m² und damit eine Umwandlung eines Supermarktes in einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 163 „Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße“ mit Begründung und den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vom 4. September 2015 bis zum 5. Oktober 2015 im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), 5. Obergeschoss öffentlich ausgelegt.

Die Ansicht der Unterlagen ist während folgender Öffnungszeiten des Technischen Rathauses möglich: Montag/Mittwoch/Donnerstag von 8 bis 17 Uhr, Dienstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr.

Stellungnahmen zu den Planungsunterlagen können bis zum 5. Oktober 2015 von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr zur Niederschrift im Zimmer 519 vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0345/221-4731) ebenfalls möglich.

Ferner ist die Einsichtnahme in den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 163 „Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße“ über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale), unter: www.fruehzeitige-beteiligung.halle.de möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Erörterung der allgemeinen Ziele

und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Stadtplanerin im Fachbereich Planen, Frau Antonina Wietzke, Tel.-Nr. 0345/221-4899, wird empfohlen.

Halle (Saale), den 17. August 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB wird hiermit bekanntgegeben, dass der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 163 „Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße“ öffentlich ausliegt.

Halle (Saale), den 17. August 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung

der Stadt Halle (Saale) zur Bereitstellung von rollbaren Müllbehältern im Stadtgebiet zum Zwecke der Entleerung – Ausnahme nach § 7 Absatz 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV)

Die Stadt Halle (Saale) erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- Gemäß § 7 Absatz 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wird in Übereinstimmung mit § 26 Absatz 1 der Abfallwirtschaftsordnung vom 29.10.2014 der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) folgende Ausnahme von den Einschränkungen des § 7 Absatz 1 der 32.BImSchV zugelassen:
Rollbare Müllbehälter nach Nr. 39 des Anhangs der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV) dürfen am Abend vor dem jeweiligen Abfuhrtag zwischen 20 und 22 Uhr bereitgestellt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung der rollbaren Müllbehälter unnötige Geräusche vermieden werden.
- Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft. Sie ist ab diesem Zeitpunkt auch im Internet einsehbar unter www.halle.de/de/Verwaltung/Amtsblatt.
- Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

Begründung:
Der im § 26 Absatz 1 der Abfallwirtschaftsordnung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) geforderten Bereitstellung der rollbaren Müllbehälter im Zeitraum von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr stehen die Regelungen der § 7 Absatz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entgegen.
Danach dürfen u.a. rollbare Müllbehälter (s. Anhang Nr. 39 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)) im Freien in
- in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten;
- in Kleinsiedlungsgebieten;
- in Sondergebieten die der Erholung dienen;
- in Kur- und Klinikgebieten;
- in Gebieten für die Fremdenbeherbergung und
- auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten
an Sonn- und Feiertagen ganztägig, sowie an Werktagen in der Zeit von 20 bis 7 Uhr nicht betrieben werden.
Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen

von den oben genannten Einschränkungen zulassen. Gemäß Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) ist in Sachsen-Anhalt für diese Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 für das Stadtgebiet die kreisfreie Stadt Halle (Saale) zuständig. Von dieser Regelung macht die Stadt Halle (Saale) hiermit Gebrauch.
Grundsätzlich tangiert die beabsichtigte Regelung zur Bereitstellung der rollbaren Müllbehälter im Zeitraum von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr das Spannungsfeld zwischen Straßenrecht und Abfallrecht, zwischen notwendigen geräuschverursachenden Tätigkeiten und berechtigtem Interesse an Ruhezeiten, aber auch die Problematik des Schutzes von Eigentum vor Vandalismus und Zerstörung der Abfallbehälter. Da die Entleerung der Müllbehälter häufig bereits ab 06.00 Uhr beginnt, ist insbesondere eine Bereitstellung der Müllbehälter am Entsorgungstag kaum realisierbar und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Bürger eine flexiblere Regelung für die Bereitstellung der Müllbehälter erforderlich. Zusätzlich darf in diesem Zusammenhang auch festgestellt werden, dass für die nur kurzzeitig andauernden wöchentliche Bereitstellung der rollbaren Müllbehälter in einem jeweils eng begrenzten Zeitraum zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr die Akzeptanz aller Einwohner vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf. Insoweit wurde die vorliegende Verfügung auch in Abwägung des Schutzbedürfnisses der Nachbarschaft vor schädlichen Geräuschen, bei zusätzlicher Berücksichtigung der oben genannten Gründe erlassen.
Durch diesen Bescheid werden Rechte Dritter nicht berührt.
Er ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse.
Der Widerruf ist zulässig gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 und § 49 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Rechtsquellen:
BImSchG
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, (BGBl. I Nr.25, S.1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I Nr.53/2014, S.1740)

32.BImSchV
32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung–32.BImSchV) vom 29.08.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)

ZustVO GewAIR
Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA 1994, 636, ber. 889) geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. Sachsen-Anhalt S.145, 155)

AbfWS
Abfallwirtschaftsordnung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015

VwVfG LSA
Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

VwVfG
Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Markt- platz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen.

Halle (Saale), den 18. Juni 2015

Kerstin Ruhl-Herpertz
Fachbereichsleiterin des
Fachbereiches Umwelt

Bekanntmachung

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) erlässt auf Grund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 29 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 07.05.1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2011 (GVBl. LSA S. 724), folgende 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Halle (Saale):

§ 1

Paragraph 4 der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Halle (Saale) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 4
Spezielle Beförderungsbedingungen zum und vom Flughafen Leipzig/Halle - Flughafentarif -

(1) Für alle Fahrten vom und zum Flughafen Leipzig/Halle aus den bzw. in die Pflichtfahrbereiche, der an der Vereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften (Landkreise Leipzig, Saalekreis und Nordsachsen sowie die Städte Leipzig und Halle/Saale) gelten die Tarife der Vereinbarung des Landkreises Nordsachsen zum Bereithaltungsrecht am Flughafen Leipzig/Halle für Taxen in der jeweils gültigen Fassung. Die Tarife der Vereinbarung zum Bereithaltungsrecht am Flughafen Leipzig/Halle entsprechen dem Tarif nach § 2 Abs.1, Buchstaben (a) bis (d) dieser Verordnung.

(2) Zugunsten der in der Stadt Halle (Saale) zugelassenen Taxen besteht gem. § 47 Abs. 2 Satz 3 PBefG ein Bereithaltungsrecht am Flughafen Leipzig/Halle unter der Voraussetzung, dass der Taxiunternehmer mit dem Eigentümer des Flughafens eine privatrechtliche Vereinbarung abschließt.

(3) Eine Beförderungspflicht am Flughafen Leipzig/Halle besteht in die Pflichtfahrbereiche der an der Vereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften (Landkreise Leipzig, Saalekreis und Nordsachsen sowie die Städte Leipzig und Halle/Saale).

§ 2

Die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Halle (Saale) tritt mit Wirkung zum 05. September 2015 in Kraft.

Halle (Saale), den 11. August 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Einzziehung des Parkplatzes Theodor-Sturm-Straße

Der in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 2 der Stadt Halle (Saale) gelegene selbständige Parkplatz Theodor-Sturm-Straße wird auf Grund des Wegfalls seiner Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) eingezogen.

Der Parkplatz befindet sich nördlich der Theodor-Sturm-Straße und westlich der Gellertstraße.
Er umfasst ein Teilstück des Flurstücks 87. Seine Größe beträgt ca. 3.143 m².

Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom 22.06.2015 zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.
Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle (Saale), den 24. Juli 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 28.01.2015 beschlossene Einziehung des Parkplatzes Theodor-Sturm-Straße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 24. Juli 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Das nächste
AMTSBLATT
der Stadt Halle (Saale)
erscheint
am 16. September 2015.

www.halle.de

Bekanntmachung

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zwischen dem Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Herrn Stahl - nachfolgend „AZV“ genannt - und der Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Bernd Wiegand - nachfolgend „Stadt“ genannt - nachfolgend zusammen auch „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

Der AZV ist für seine Mitgliedsgemeinden Aufgabenträger der Abwasserentsorgung gemäß § 78 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011 mit Wirkung zum 1. April 2011 (GVBl. LSA S. 492).

Die Stadt ist ebenfalls Aufgabenträger der Abwasserentsorgung gemäß § 78 Abs. 1 WG LSA.

Der AZV und die Stadt haben am 10. November 2003 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der technischen Betriebsführung und der kaufmännischen Geschäftsbearbeitung geschlossen, die am 1. Januar 2004 in Kraft trat. Darin ist vereinbart, dass sich der AZV zur Durchführung der Aufgaben der Abwasserentsorgung der Stadt bedient. Vor dem Hintergrund des "Leitbilds zur Erreichung effizienterer Strukturen der Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in Sachsen-Anhalt" beabsichtigen die Vertragspartner, die Aufgabe der Abwasserentsorgung des AZV vollständig auf die Stadt zu übertragen.

Es handelt sich um eine Aufgabenübertragung durch Delegation zur Schaffung größerer und effizienterer Einheiten im Bereich der Abwasserentsorgung.

Die technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Zukunft können gemeistert werden. Es wird ein Ausgleich für Folgen der demographischen Entwicklung geschaffen.

Die vollständige Pflichtenübertragung dient der Versorgungssicherheit im Gebiet des AZV. Die in die Abwasseranlagen getätigten Investitionen und erhaltenen Fördermittel bleiben zugunsten der Aufgabenerfüllung vollständig erhalten und werden dauerhaft abgesichert.

Die vollständige Pflichtenübertragung soll dauerhaft stabile Abwasserentsorgungskosten im Gebiet des AZV und der Stadt gewährleisten. Es wird ein gemeinsames solides Abrechnungsgebiet (AZV und Stadt) geschaffen, in dem die Leistung der Abwasserentsorgung zu gleichen Konditionen und Bedingungen erfolgt.

Dies vorausgeschickt schließen die Vertragspartner nachfolgende delegierende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Der AZV überträgt aufgrund dieser Zweckvereinbarung mit Wirkung zum 01.07.2015 die ihm gemäß § 78 Abs. 1 WG LSA obliegenden Aufgaben der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben vollständig im Wege der Delegation auf die Stadt.

§ 2

Satzungsrecht

- (1) Mit Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung hat die Stadt das Recht, im Rahmen der gemäß § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben, Satzungen zu erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt und des AZV gelten.
- (2) Die Satzungen des AZV, die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung betreffen, werden durch den AZV aufgehoben. Die Satzungen der Stadt, die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung betreffen, werden entsprechend durch die Stadt geändert.
- (3) Folgende Satzungen der Stadt werden mit Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung auf das Gebiet des AZV erstreckt:
 - Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt vom 13. Dezember 2006
 - Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhebung der Kleinerleiterabgabe vom 27. Juni 2012

Die Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung vom 21. November 2012 wird ab dem 1. Januar 2016 auf das Gebiet des AZV erstreckt. Die Satzung über den Ausschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken in der Stadt Halle (Saale)

vom 26. März 2008 (Ausschlussatzung Abwasser) in der Fassung der 1. Änderungsatzung vom 27. Oktober 2010 wird sich erst nach ihrer inhaltlichen Überarbeitung auch auf das Gebiet des AZV erstrecken.

- (4) Die Bekanntmachung der Satzungen erfolgt durch die Stadt im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), der Gemeinde Kabelsketal und im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau.

§ 3

Gewährleistung der Entsorgungssicherheit

- (1) Die Stadt wird die Beseitigung des im Gebiet des AZV anfallenden Abwassers sowie für die zeitliche Geltung dieser Zweckvereinbarung dauerhaft die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit und die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften sichern.
- (2) Die Stadt ist mit Übertragung der Aufgabe verpflichtet, den Betrieb und die laufende Instandhaltung und Instandsetzung des i. S. d. § 4 dieser Vereinbarung für die Aufgabenerfüllung übertragenen abwasserwirtschaftlichen Anlagevermögens des AZV im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nach anerkannten Regeln der Technik (wie sie auch für das Gebiet der Stadt Halle gelten, Gleichstellungsgebot) durchzuführen. Für alle Grundstückseigentümer und andere Berechtigte, die dem satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, ist grundsätzlich jederzeit die Abwasserbeseitigung zu gewährleisten.
- (3) Der Zustand der Anlagen hat den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit, den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Regelwerken sowie behördlichen Auflagen und Anordnungen zu genügen.
- (4) Die Stadt hat das i. S. d. § 4 dieser Vereinbarung für die zur Aufgabenerfüllung übertragene abwasserwirtschaftliche Anlagevermögen des AZV bei Bedarf zur Erfüllung der durch das WHG, das WG-LSA und aller weiteren einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen begründeten Abwasserbeseitigungspflicht herzustellen, zu erweitern, zu verbessern oder zu erneuern.
- (5) Der AZV kann die Stadt bei der Erledigung der hoheitlichen Aufgaben nach besten Kräften durch Information unterstützen. Hierzu kann insbesondere der Verbandsgeschäftsführer des AZV die Stadt bei der Erledigung der hoheitlichen Aufgaben durch Information beraten.

§ 4

Übernahme von Vermögen, Verbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen

- (1) Mit der Aufgabenübertragung gemäß § 1 Abs. 1 verpflichtet sich der AZV, das im Eigentum des AZV stehende Sachanlagevermögen gem. Anlage 1 einschließlich zugehöriger Fördermittel, Zuschüsse und Verbindlichkeiten gem. Anlage 2 (nachfolgend insgesamt abwasserwirtschaftliches Anlagevermögen genannt) mit Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung auf die Stadt für die Aufgabenerfüllung zu übertragen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Anlagen des AZV zur Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Gebiet des AZV sowie zugehörige Fördermittel und Kreditverbindlichkeiten. Die betriebsnotwendigen Grundstücke des AZV werden durch separaten Vertrag zur Aufgabenerfüllung übertragen.
- (2) Soweit eine Übertragung von zivilrechtlichem Eigentum für die Abwasserbeseitigung förderrechtlichen Bestimmungen nicht entspricht (Fördermittel auf der Grundlage der RZWas 2008), verpflichtet sich der AZV wirtschaftliches Eigentum im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO auf die Stadt zu übertragen. Das Sachanlagevermögen, das zivilrechtlich beim AZV verbleibt und zu wirtschaftlichem Eigentum übertragen wird, ist in der Anlage 3 dargestellt.
- (3) Die Stadt kann einen Dritten benennen, auf den das Vermögen für die Aufgabenerfüllung übertragen wird. Bei Beendigung dieser Zweckvereinbarung verpflichtet sich die Stadt, das abwasserwirtschaftliche Anlagevermögen des AZV i. S. d. Abs. 1 gemäß § 8 dieser Vereinbarung an den AZV zurück zu übertragen.
- (4) Der AZV verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Stadt den Übertragungsgegenstand i. S. d. Abs. 1 mit Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung

uneingeschränkt nutzen kann.

§ 5

Anhörungsrechte des AZV

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer des AZV kann auf Antrag ein Teilnahmerecht und Rederecht, an allen Sitzungen des Stadtrates der Stadt, sofern die Erfüllung der Abwasserbeseitigung im Gebiet des AZV betroffen ist, erhalten. Er erhält zu allen, der Beschlussfassung des Stadtrats unterfallenden Angelegenheiten, von denen der AZV oder Einwohner in seinem Gebiet direkt betroffen sind, vorab die jeweiligen Beschlussvorlagen.
- (2) Vor Beschlussfassung über Änderungen
 - des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 79 Abs. 1 WG LSA für das Gebiet des AZV und
 - der im Rahmen der Erfüllung der gemäß § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben notwendigen Satzungen
 unterrichtet die Stadt den AZV über die geplante Regelung nebst dazugehörigen Unterlagen und erläutert diese gegenüber dem AZV.

§ 6

Fördermittel

- (1) Soweit Maßnahmen der Abwasserentsorgung förderfähig sind, wird die Stadt sich bemühen, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Soweit erforderlich, wird der AZV die erforderliche Unterstützung für die Stadt leisten.
- (2) Werden öffentliche Fördermittel der Stadt nur mit Auflagen oder unter Bedingungen gewährt, so ist die Stadt verpflichtet, diese zu erfüllen, soweit die Fördermittelbescheide bestandskräftig sind oder die Herstellung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nicht möglich ist. Die Stadt führt den Mittelverwendungsnachweis.

§ 7

Benutzung der gemeindlichen Verkehrsräume des AZV

- (1) Die Stadt ist berechtigt, zur Durchführung der ihr mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben die gemeindlichen Verkehrsräume in den Mitgliedsgemeinden des AZV unentgeltlich zu benutzen, soweit der Gemeingebrauch dadurch nicht über das erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird. Die Stadt tritt in bestehende Nutzungsrechte ein bzw. beschafft diese.
- (2) Falls für die Benutzung der Grundstücke Dritter eine Genehmigung von Behörden oder Privaten erforderlich ist, wird sich die Stadt im Benehmen mit dem AZV mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln um die Erlangung der Genehmigung bemühen. Ist die Genehmigung nicht zu erreichen, so ruht die betreffende Verpflichtung der Stadt für die Dauer der Behinderung. Die Verpflichtung der Stadt zur Abwasserentsorgung gem. § 3 Abs. 1 bleibt bestehen.

§ 8

Vertragsdauer und Rückübertragung des Anlagevermögens

- (1) Die Zweckvereinbarung wird mit Wirksamwerden für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (Einschreiben und Rückschein).
- (3) Endet dieser Vertrag, gleich aus welchem Grund, ist der AZV berechtigt und verpflichtet, das gesamte Sachanlagevermögen einschließlich zugehöriger Fördermittel, Zuschüsse und Verbindlichkeiten (abwasserwirtschaftliches Anlagevermögen), das der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gebiet des AZV dient und soweit es im Verbandsgebiet des AZV gelegen ist, von der Stadt zu übernehmen. Mit Übernahme der Anlagen stellt der AZV die Stadt von allen Verbindlichkeiten frei, soweit diese im normalen Geschäftsbetrieb entstanden sind und die durch Erwerb, Errichtung und Instandsetzung der Anlagen verursacht sind.
- (4) Hinsichtlich eines von dem AZV an die Stadt für die nach Abs. 3 zu übernehmenden abwasserwirtschaftlichen Anlagevermögens zu zahlenden Kaufpreises/Übernahmepreises wird zwischen sog. Bestandsanlagen und sog. Neuanlagen unterschieden.
 - a) Bestandsanlagen sind solche Anlagen, die gemäß Anlage 1 und 3 mit Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung übertragen wurden. Die Rückübertragung der Bestandsanlagen erfolgt unentgeltlich.
 - b) Neuanlagen sind solche Anlagen, die

nach dem Wirksamwerden errichtet oder ersetzt wurden, mithin sämtliche Anlagen, die keine Bestandsanlagen sind. Die Übertragung von sog. Neuanlagen erfolgt zu fortgeschriebenen Buchwerten (Restbuchwerte).

- (5) Zum Übernahmezeitpunkt noch nicht aufgelöste Beiträge, Zuschüsse, Zuwendungen und Finanzierungshilfen sind zugunsten des AZV vom Kaufpreis/Übernahmepreis abzusetzen.
- (6) Bei einer Beendigung gemäß Abs. 1 kann der AZV von der Stadt die Übergabe aller zur Abwasserbeseitigung im Gebiet des AZV erforderlichen Informationen und Daten verlangen, welche dem AZV innerhalb von 6 Monaten vorzulegen sind. Die damit entstehenden Kosten trägt die Stadt. Diese muss dem AZV alle sonstigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung stellen, welche der AZV im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung im Gebiet des AZV benötigt.
- (7) Sofern der AZV das Anlagevermögen nicht selbst übernimmt, ist er berechtigt, der Stadt einen Erwerber zu benennen, der das gesamte Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung im Gebiet des AZV an dessen Stelle übernimmt.
- (8) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der Abwasserbeseitigung geringst mögliche Maß zu beschränken.
- (9) Im Falle der Beendigung der Zweckvereinbarung werden sich die Vertragspartner auf eine Abwicklung verständigen, die die Versorgungssicherheit nicht gefährdet. Für die Auseinandersetzung gelten im Übrigen die Vorgaben des § 5 Abs. 4 GKG-LSA.

§ 9

Bekanntmachung

- (1) Diese Zweckvereinbarung ist für die Stadt sowie für den AZV mit ihren Genehmigungen gemäß § 3 Abs. 5 GKG LSA öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), der Gemeinde Kabelsketal und im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, soll das nicht zur Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung führen. Die Partner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahekommenden Vereinbarungen zu ersetzen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Diese Zweckvereinbarung bedarf gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 GKG-LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde oder der Mitteilung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, dass keine Genehmigungspflicht besteht.
- (4) Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der technischen Betriebsführung und der kaufmännischen Geschäftsbearbeitung vom 10. November 2003 tritt mit Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung am 1. Juli 2015 außer Kraft.



welt, Hansering 15 in 06108 Halle (Saale), Zimmer 117 eingesehen werden.

Anlage 1: Übertragung von zivilrechtlichem Eigentum für die Aufgabenerfüllung nach Einzelpositionen

1. Abwasserreinigungsanlagen (...)
2. Abwassersammlungsanlagen (...)
3. Anlagen im Bau (...)

Anlage 2: Fördermittel, Zuschüsse und Verbindlichkeiten nach Einzelpositionen

1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen (...)
2. Ertragszuschüsse zum Anlagevermögen (...)
3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (...)

Anlage 3: Übertragung von wirtschaftlichem Eigentum für die Aufgabenerfüllung

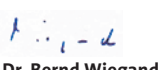
1. Abwasserreinigungsanlagen (...)
2. Abwassersammlungsanlagen (...)
3. Anlagen im Bau (...)

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 9. öffentlichen Sitzung am 29.04.2015 beschlossene „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung“ zwischen dem Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal und der Stadt Halle (Saale) (Vorlage: VI/2015/00653) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 27.07.2015, AZ.: 206.6.1-01710-HAL-ZVB, die Genehmigung für die Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal und der Stadt Halle (Saale) erteilt.

Halle (Saale), den 20. August 2015


Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bienen schwärmen aus

Die Schwarmzeit der Honigbienen hat begonnen. Um die Tiere fachgerecht einzufangen zu lassen, sollte eine der folgenden Institutionen informiert werden:

- Imkerverein Halle, Telefon: 0170 660 03 75
- Untere Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale), Telefon: 0345 221 46 90
- Feuerwehr, Telefon: 0345 221 50 00

Informationen und Beratung zu Wespen, Hornissen, Bienen und Hummeln erhalten die Bürger telefonisch unter 0345 221 4444 vom Fachbereich Umwelt.

Anzeigen

Mineralölhandel
Ihr Spezialist!
Jänicke
Diesel-Heizöl
Inh. Burkhard Weiße
Büro Sennewitz: (034606) 221 29
Büro Halle: (0345) 522 70 28

Wir finden den richtigen Käufer für Ihr Haus!
RUFEN SIE UNS AN! auch am Wochenende
(0345) 5250 93 00
K. KLEIN
www.klein-immo-halle.de Mühlweg 14

Die Anlagen zur Zweckvereinbarung können vom 27.08.2015 bis zum 30.09.2015 zu den Sprechzeiten Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr sowie Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung (Telefon 0345 221-4661) in der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Um-

Bekanntmachung

Allgemeine Entsorgungsbedingungen - Abwasser in der Stadt Halle (Saale) (AEB-A)

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen - Abwasser (AEB-A) regeln das Verhältnis zwischen den gemäß Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Berechtigten und Verpflichteten und der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (nachfolgend „HWS“ genannt).

§ 1 Allgemeines, Vertragsverhältnis, Geltungsbereich

(1) Die HWS betreibt im Auftrag der Stadt Halle (Saale) die Abwasserbeseitigung und ist verpflichtet, diese im Gebiet der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal, das derzeit die Gebiete der Gemeinden Kabelsketal mit den Ortschaften Gröbers, Großkugel und Dieskau sowie Schkopau mit den Ortsteilen Lochau, Döllnitz, Raßnitz, Röglitz und Burgliebenau umfasst, nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) zu den nachstehenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen - Abwasser (AEB-A) durchzuführen.

(2) Vertragspartner der HWS zur Beseitigung des Abwassers ist der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte (nachstehend Anschlussnehmer bei Anschlussverträgen bzw. Kunden bei Entsorgungsverträgen genannt). Vertragspartner sind außerdem solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über die bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, soweit kein Grundstückseigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter ermittelbar ist oder anstelle des Grundstückseigentümers der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstückes, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit der HWS vereinbart worden ist. Die HWS ist verpflichtet, bei Anschlusszustimmung sowie im Übrigen auf Verlangen, die AEB-A und das gültige Preisblatt unentgeltlich auszuhändigen.

(3) Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers/Kunden eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Neben der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der HWS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so ist die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung der HWS auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem zu entsorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(4) Mit Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage wird der Entsorgungsvertrag wirksam. Im Übrigen kommt der Vertrag durch Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu Stande, soweit die HWS nach Kenntnis der Inanspruchnahme nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Die HWS ist im Falle des Vertragsabschlusses durch Inanspruchnahme berechtigt, nach Prüfung der Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten Abwassers und deren Veränderungen, weitere, für einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erforderliche Festlegungen zu treffen (z. B. Bau einer Vorbehandlung, Bau einer Rückhaltung, Festlegung von Einleitstellen); diese gelten als Vertragsbestandteil.

(5) Wohnt der Anschlussnehmer/Kunde nicht im Inland, so hat er der HWS einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Deutschland schriftlich zu benennen.

(6) Bei Eigentumswechsel sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet, der HWS den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer/Kunde aus den Verträgen aus und der neue Anschlussnehmer/Kunde tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer/Kunden der Mitteilungspflicht nicht nach, sind beide gegenüber der HWS für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.

(7) Die HWS ist berechtigt durch öffentliche Bekanntmachung diese AEB-A sowie das Preisblatt mit Wirkung für alle Vertragspartner zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden mit Bekanntgabe wirksam und Vertragsbestandteil.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 2 der jeweils geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale).

§ 3 Art und Umfang der Entsorgung; Einleitungsbeschränkungen

(1) Die HWS übernimmt die Beseitigung des in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Abwassers zu den Bedingungen dieser AEB-A, insbesondere zu den hier aufgeführten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen, der abgeschlossenen Verträge und dem jeweils gültigen Preisblatt der HWS.

(2) Die HWS ist verpflichtet, Abwasser entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) im Stadtgebiet abzunehmen, vorausgesetzt, die in den AEB-A festgelegten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen werden eingehalten. Die Abnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

(3) Zur zeitweiligen Entsorgung von Abwasser, z.B. aus Baustelleneinrichtungen oder Wasser aus Oberflächenwässern, Grund- und Schichtenwasser sowie Baugrubenwasser ist die HWS nicht verpflichtet. Sie ist berechtigt, nach Prüfung im Einzelfall und im Rahmen ihrer wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten, diese Entsorgungsleistungen als Dienstleistung anzubieten. Dazu ist vom Anschlussnehmer/Kunden rechtzeitig und gesondert die Einleitung bei der HWS zu beantragen.

(4) Straßeneinläufe und ausschließlich der Entwässerung der öffentlichen Straßen dienende Entwässerungsleitungen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

(5) Die Abwasserentsorgung kann durch die HWS unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die HWS hat den Anschlussnehmer/Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die HWS dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen unvermeidbar verzögert würde.

§ 4 Abwassereinleitungen

(1) Die Einleitung aller auf einem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage erfolgen.

(2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Zustimmung der HWS zu der im Entwässerungsantrag des Anschlussnehmers/Kunden festgelegten Menge und Zusammensetzung des Abwassers.

(3) Das Recht zur Einleitung der Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage besteht nur, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage von der HWS geprüft worden ist.

(4) In die Abwasserbeseitigungsanlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

1. das an und in der Abwasserbeseitigungsanlage beschäftigte Personal gefährdet werden kann,
2. die Einrichtungen der Abwasserbeseitigungsanlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden können,
3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachhaltig verändert werden können oder
4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert werden kann.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die HWS die Einleitung des Abwassers in die Abwasserbeseitigungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen. In die Abwasserbeseitigungsanlage darf nur frisches bzw. in zulässiger Form vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(5) Von der Einleitung und dem Einbringen in die Abwasserbeseitigungsanlage sind ausgeschlossen:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Abwasserbeseitigungsanlage führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, festes Papier und Pappe, Kunststoff, Kunstharze, Latex, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel bzw. Abfälle jeder Art,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
3. flüssige Stoffe, die in der Abwasserbeseitigungsanlage erhärten oder Stoffe, die im Abwasser in der Abwasserbeseitigungsanlage abgetrennt werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
4. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel und ähnliche Stoffe, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden,
5. Mineralölprodukte, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen,
6. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält, z. B. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1, 1, 1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlorethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden,
7. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzen- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden,
8. Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Institutionen, soweit nicht thermisch desinfiziert oder anderweitig gleichwertig desinfiziert,
9. Abwasser, das an der Abwasserbeseitigungsanlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt,
10. Schlämme aus Grundstückskläranlagen,
11. flüssige Stoffe aus Tierhaltung, z. B. Jauche und Gülle,
12. Silagewässer,
13. Grund-, Drainage- und Kühlwasser, soweit nicht in begründeten

Ausnahmefällen (z. B. beim Fehlen versickerungsfähiger Böden) durch die HWS der Einleitung unter Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 2 zugestimmt wird.

14. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen (> 200 kW),
15. radioaktive Abwässer,
16. Abwässer aus gentechnischen Anlagen, soweit es nicht den in der Gentechnik-Sicherheitsverordnung festgelegten Anforderungen an die Abwasserbehandlung entspricht,
17. Abwasser, das im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurde,
18. Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen.

(6) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen Abwässer von Industrie- und Gewerbebetrieben nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 2 festgelegten Grenzwerte für die physikalische und chemische Beschaffenheit der Abwässer eingehalten werden. Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen Grenzwerte durch europäische oder innerstaatliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien festgelegt werden, gelten diese anstelle der in der Anlage 2 festgelegten Grenzwerte.

(7) Für nicht in der Anlage 2 aufgeführte Stoffe können die Grenzwerte im Bedarfsfall durch die HWS festgesetzt werden.

(8) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Grenzwerte ist unzulässig.

(9) Die für die Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammunteruchung in der jeweils geltenden Fassung bzw. den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin auszuführen.

(10) Die HWS kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

(11) Die HWS kann verlangen, dass Abwasser vor der Einleitung vorbehandelt wird, wenn die Beschaffenheit des Abwassers dies erfordert, insbesondere wenn es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht zusammen mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann. Die HWS kann auch verlangen, dass das Abwasser vor der Einleitung gespeichert wird, wenn seine Menge im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen die Rückhaltung erfordert.

(12) Der Anschlussnehmer/ Kunde hat der HWS unverzüglich anzuzeigen, wenn

- von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen;
- sich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich verändert.

(13) Die HWS kann verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers/Kunden Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht eingebaut werden.

§ 5 Vorbehandlungsanlagen

(1) Höhere Konzentrationen als nach § 4 und der Anlage 2 zulässig, bedingen den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage.

(2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probenentnahme vorgesehen wer-

den. Die genaue Lage des Probenahmepunktes ist der HWS mitzuteilen.

(3) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die Abwasseranlage zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der HWS auf Verlangen vorzulegen ist.

(4) Leitet ein Anschlussnehmer/Kunde an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Kanalisation ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte in jeder Einleitungsstelle nicht überschritten werden.

(5) Sind Vorbehandlungsanlagen erforderlich, ist gegenüber der HWS anzuzeigen, wer für den Betrieb und die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

(6) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Stärken, Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) entsprechend den anerkannten Regeln der Technik einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

(7) Abscheider müssen von den Anschlussnehmern/Kunden entsprechend den jeweiligen Wartungsvorschriften des Herstellers und bei Bedarf entleert werden. Die HWS kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen und die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte überprüfen.

(8) Der Anschlussnehmer/Kunde ist für jeden Schaden haftbar, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen an den öffentlichen Abwasseranlagen oder bei der HWS entsteht.

(9) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Sammelleitungen ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb zu entsorgen, ein Entsorgungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

(10) Der Anschlussnehmer/Kunde hat der HWS sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er hat regelmäßig Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu verändern.

§ 6 Untersuchung des Abwassers

(1) Bei der Ableitung von nicht-häuslichem Abwasser hat die HWS das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis eine nicht zulässige Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Anschlussnehmer/Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen.

(2) Der Anschlussnehmer/Kunde, der nicht nur häusliches Abwasser einleitet, hat auf Verlangen und nach Angaben der HWS auf eigene Kosten Probenentnahmestellen (z. B. Schächte) erstellen zu lassen und zu unterhalten. Die HWS kann auch den Einbau einer Abwasser-messeinrichtung, automatischer Probenentnahmegeräte und automatischer Messgeräte zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit (z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte) verlangen, wenn dies für die Überwachung erforderlich ist. Die Mess-, Registrier- und Probenentnahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der HWS vorzulegen.

Bekanntmachung

Allgemeine Entsorgungsbedingungen - Abwasser in der Stadt Halle (Saale) (AEB-A)

Fortsetzung von Seite 11

§ 7 Entwässerungsantrag und Zustimmung durch die HWS

(1) Der Neuanschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf eines Antrags des Anschlussnehmers/Kunden und der Zustimmung der HWS. Eines erneuten Antrages und der Zustimmung der HWS bedürfen weitere wesentliche Änderungen der Grundstücksentwässerungsleitung, des Kontrollschachtes, der Abwasserbeschaffenheit und -menge, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlage (einschließlich einer ggf. vorhandenen Kläranlage) sowie der Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück. Zustimmungsverhältnisse, ob öffentliche Abwasseranlagen benutzt werden dürfen, entscheidet die Stadt Halle (Saale).

(2) Abwässer des Geltungsbereiches der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwVO) und der Indirekteinleiterverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (IndEinVO) in den jeweils geltenden Fassungen dürfen nur mit wasserrechtlicher Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde und nach Vorlage dieser Genehmigung bei der HWS in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

(3) Sollen sonstige Wässer (Kühlwasser aus technischen Prozessen, Drainagewasser, Grundwasser), die kein Abwasser sind, in die Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden, bedarf es ebenfalls einer Zustimmung der HWS.

(4) Die Zustimmungen nach Abs. 1 und 3 sind schriftlich mindestens zwei Monate vor dem geplanten Nutzungsbeginn durch den Einleiter bei der HWS zu beantragen. Die Einleitung darf erst nach Vorliegen der Zustimmung erfolgen.

(5) Der Antrag für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage hat die in der Anlage 1 geforderten Angaben zu enthalten und ist auf einem Vordruck der HWS (Anlage 1) zu stellen.

(6) Die HWS kann weitere Unterlagen verlangen, wenn diese zur Beurteilung des Entwässerungsantrages erforderlich sind.

(7) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planverfasser zu unterschreiben. Der Antrag ist mindestens 2 Monate vor einem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Die Rücknahme eines gestellten Antrages bedarf der Schriftform.

(8) Die HWS kann ihre Zustimmung unter Bedingungen erteilen.

(9) Die erteilte Zustimmung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Arbeiten begonnen, wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach einer ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann einmalig auf schriftlichen Antrag um höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 8 Haftung

(1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer/Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet die HWS aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der HWS oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der HWS oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vor-

satz noch durch grobe Fahrlässigkeit der HWS verursacht worden ist.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche eines Anschlussnehmers/Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein für die HWS tätiges drittes Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die HWS ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Der Anschlussnehmer/Kunde hat den Schaden unverzüglich der HWS oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

(4) Für Schäden, die der HWS entstehen, gilt:

1. Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen der HWS, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Anschlussnehmer/Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Anschlussnehmer/Kunde haftet neben dem Verursacher auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Anschlussnehmer/Kunde, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen der HWS ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter, beauftragte Handwerker.
2. Der Anschlussnehmer/Kunde haftet auch für alle Schäden und Folgeschäden, die der HWS oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 4 Abs. 5 genannten Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen.
3. Der Anschlussnehmer/Kunde hat der HWS alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.

§ 9 Grundstücksbenutzung/ Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Anschlussnehmer/ Kunde ist, hat zum Zweck der örtlichen Abwasserentsorgung das Verlegen, Verändern und Instandsetzen von Abwasserbeseitigungsanlagen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen bzw. den Zugang zu seiner Entwässerungsanlage zu ermöglichen. Diese Pflicht betrifft alle Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, angeschlossen werden oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung von Entwässerungsanlagen, deren Errichtung er zuvor gestattet hat, verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die HWS zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen oder die dingliche Nutzung des Grundstückes durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten der HWS gesichert sind bzw. auf Grundlage gesetzlicher Anspruchsgrundlagen und sonstiger Regelungen durch die HWS noch gesichert werden.

(4) Wird das Betreiben der Abwasserbeseitigungsanlage eingestellt, so hat

der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der HWS auf fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass es ihm nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Abs. 1 und 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungsverfahren für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(6) Wenn es bei Kontrollen der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer/ Kunde verpflichtet, der HWS hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

(7) Die HWS kann verlangen, dass der Anschlussnehmer/ Kunde einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich benennt. Ein Wechsel dieser Personen ist der HWS schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Grundstücksanschlusskanäle

(1) Grundstücke, die direkt an eine öffentliche Straße angrenzen, werden durch einen Grundstücksanschlusskanal an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen.

(2) Die HWS bestimmt für das anzuschließende Grundstück

- die Art, Lage und Sohlenhöhe des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage,
- die Führung und lichte Weite sowie das Gefälle des Grundstücksanschlusskanals sowie dessen Anbindungsart und die Anbindehöhe an den Entwässerungskanal,
- die Materialart des Grundstücksanschlusskanals in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer,
- die Art, Lage und Größe des Kontrollschachtes bzw. der Reinigungsöffnung entsprechend den Verhältnissen des einzelnen Grundstücks nach DIN 1986.

Dabei sind die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungsanlage zu berücksichtigen.

(3) Die Grundstücksanschlusskanäle gehören zu den Betriebsanlagen der HWS und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer/Kunde darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschlusskanal vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Anschlussnehmer/Kunde hat möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusskanals zu schaffen. Dies gilt insbesondere, wenn an Straßen, in denen noch kein Entwässerungskanal vorhanden ist, Neubauten errichtet werden oder wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder errichtet werden.

(5) Jedes Grundstück, welches direkt an eine öffentliche Straße angrenzt, erhält in der Regel einen Grundstücksanschlusskanal. Als Ausnahme kann die HWS auf schriftlichen Antrag mehrere Grundstücksanschlusskanäle für ein Grundstück zulassen. In begründeten Fällen (z. B. Garagenkomplexe, Reihenhäuser, Grundstücke in der zweiten Reihe) kann die HWS zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal angeschlossen werden. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen in diesem Fall die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweiligen fremden Grundstück in der Regel durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(6) Stellt die HWS auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücks-

anschlusskanal oder einen eigenen Grundstücksanschlusskanal oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschlusskanal her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der HWS die Kosten für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusskanals, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind der HWS durch den Anschlussnehmer/Kunden sofort mitzuteilen.

(8) Soweit bei Abschluss des Entsorgungsvertrages hinsichtlich des Grundstücksanschlusskanals eine von Absatz 3 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit der HWS kann der Anschlussnehmer/Kunde das Eigentum am Grundstücksanschlusskanal auf die HWS übertragen.

(9) Anschlussnehmer/Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der HWS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusskanals unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(10) Die HWS unterhält den Grundstücksanschlusskanal und reinigt ihn bei Verstopfung. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer/Kunde, wenn die Reinigung und die Instandsetzung durch sein Verschulden erforderlich werden. Mehrere Anschlussnehmer/ Kunden eines gemeinsamen Grundstücksanschlusskanals haften als Gesamtschuldner.

(11) In Gebieten des Trennverfahrens sind die Grundstücke im Trennsystem zu entwässern. Die Grundstücke sind mit getrennten Grundstücksentwässerungsleitungen an die Niederschlags- bzw. Schmutzwasseranschlusskanäle anzubinden.

(12) Bei Abbruch eines mit einem Kanalanschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dies der HWS rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die Grundstücksentwässerungsleitungen sind vor ihrer Beseitigung im Kontrollschacht unmittelbar am Übergang in den Grundstücksanschlusskanal bzw. an der Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlusskanal) auf Kosten des Grundstückseigentümers ordnungsgemäß zu verschließen (abzutellern). Der HWS ist die Möglichkeit einzuräumen, dies an offener Baugrube zu überprüfen. War der HWS keine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt, ist der ordnungsgemäße Verschluss in entsprechender Form (Fotodokumentation und Vermaßung an der Grundstücksgrenze) nachzuweisen. Wird der entsprechende Nachweis nicht erbracht, erfolgt die Überprüfung mittels TV-Untersuchung. Die Kosten dafür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

Sofern auf diesem Wege festgestellt wird, dass kein ordnungsgemäßer Verschluss der privaten Grundstücksentwässerungsanlage vorgenommen wurde, erfolgt der Verschluss des Grundstücksanschlusskanals durch die HWS. Die Kosten dafür hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstücksanschlusskanal ist gegen jegliche Beschädigung zu schützen. Unterlässt der Grundstückseigentümer seine Mitteilungs- und Sorgfaltspflicht, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen (stilllegen) zu lassen. Die Arbeiten sind fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften durchzuführen.

Die HWS ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu kontrollieren.

(2) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die HWS vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer der Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der HWS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Anschlussnehmer/Kunden auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

(5) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der HWS begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung der HWS unberührt.

(6) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat sie der Kunde auf Verlangen der HWS auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Kunden eine angemessene Frist einzuräumen. Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung in der Lage oder Führung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die HWS auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(8) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der HWS durch den Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen, damit die HWS diese Arbeiten überprüfen kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die HWS die Anlage geprüft hat. Anlagen, die im Boden oder in Wände verlegt werden, sollten bis zur Prüfung offen bleiben. Gleiches gilt für alle zur Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Teile, z. B. Rohrgräben. Wird der HWS keine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt, ist der HWS die ordnungsgemäße Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Anschlussnehmer/ Kunden nachzuweisen (z. B. Fotodokumentation). Über die Prüfung wird durch die HWS ein Prüfprotokoll angefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer durch die HWS gesetzten Frist zu beseitigen. Das Prüfprotokoll befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Für die Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage sollte sichtbar und muss gut zugänglich sein.

Fortsetzung auf Seite 13

Bekanntmachung

Allgemeine Entsorgungsbedingungen - Abwasser in der Stadt Halle (Saale) (AEB-A)

Fortsetzung von Seite 12

2. Die Prüfung der Anlage durch die HWS befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten; für fehlerhafte und unvorschriftsmäßig ausgeführte Arbeiten übernimmt die HWS keine Haftung.

3. Die HWS ist berechtigt, die fertiggestellte Grundstücksentwässerungsanlage einer Wasserdruckprobe zu unterziehen oder eine Kontrolle mit optischem Gerät durchzuführen. Der Anschlussnehmer/Kunde hat zum festgesetzten Zeitpunkt nach Anweisung der HWS die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Die Kosten der Leitungskontrolle gehen zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden, sofern sich hierbei Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen. Wird eine Leitungskontrolle auf Antrag des Anschlussnehmers/Kunden durchgeführt, so hat dieser die Kosten dafür zu tragen.

Für die Erweiterung, Erneuerung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage gelten die Ziffern 1 - 3 entsprechend.

(9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der HWS die Grundstücksentwässerungsleitungen im Kontrollschacht unmittelbar am Übergang in den Grundstücksanschlusskanal bzw. an der Grundstücksgrenze auf seine Kosten zu verschließen.

(10) Die HWS ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, den Beauftragten der HWS Zugang zu verschaffen, Auskünfte zu geben, Einblick zu gewähren und Hilfestellung zu leisten, soweit sie erforderlich ist, um die Prüfung zu ermöglichen.

§ 12 Rückstau

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussnehmer/Kunde selbst zu schützen. Die HWS haftet nicht für Schäden durch Rückstau.

(2) Die von der HWS für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussnehmer/Kunde obliegt es daher, sich auch über die von der HWS angegebene Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen einen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

(3) Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein.

(4) Bei Räumen besonderer Bedeutung, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten

§ 13 Entgelterhebung

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind vom Kunden Entgelte zu zahlen. Die Höhe der Entgelte pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der HWS.

(2) Im Entsorgungsgebiet werden getrennte Entgelte für
- die Schmutzwasserbeseitigung (§ 14),
- die Niederschlagswasserbeseitigung (§ 15),
- die Beseitigung von sonstigem eingeleitetem Wasser (§ 16) erhoben.

(3) Entgeltschuldner ist der Anschlussnehmer/Kunde. Mehrere Anschlussnehmer/Kunden haften als Gesamtschuldner entsprechend § 2 Abs. 2 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale). Eigentümerwechsel, Wechsel der gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten sind der HWS binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit Nutzungsberechtigten, wie etwa einem Pächter oder einem Mieter zum Abschluss gebracht werden, sofern sich der Eigentümer gegenüber der HWS ausdrücklich zur Erfüllung des Vertrages mitverantwortlich.

§ 14 Entgelterhebung für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage ist vom Anschlussnehmer/Kunden ein Entgelt zu zahlen. Das Entgelt wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt. Das Entgelt für jeden ermittelten vollen m³ Schmutzwasser richtet sich nach dem Preisblatt. Jeder m³ ist eine Berechnungseinheit.

(2) Die Ermittlung der Schmutzwassermenge erfolgt auf der Grundlage des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserversorgung durch Anzeige des Wassermessers auf dem Grundstück. Als Schmutzwasser angefallen gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wassermesser ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) und Niederschlagswassernutzungsanlagen gewonnene und der Grundstücksentwässerungsanlage zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer von der HWS genehmigten Messeinrichtung

abzüglich der Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind. Die HWS ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(3) Der Nachweis über Wassermengen nach Absatz 2 lit. b) hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Anschlussnehmers/Kunden als Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Die Wassermengen nach Absatz 2 lit. b) sind der HWS für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der auf die Schlussablesung folgenden zwei Monate anzuzeigen. Wenn der Kunde entgegen Satz 1 nicht über entsprechende Unterzähler verfügt, kann die HWS als Nachweis für die Wassermengen prüffähige Unterlagen verlangen und den Wasserverbrauch im Einzelfall schätzen.

(4) Im Einzelfall kann die HWS vom Anschlussnehmer/Kunden den Nachweis der in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangenden Abwassermenge durch geeignete Messeinrichtungen verlangen. Diese Messeinrichtungen hat der Anschlussnehmer/Kunde auf seine Kosten durch die HWS einbauen zu lassen. Sie müssen den technischen sowie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die HWS kann in begründetem Fall die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung trägt der Anschlussnehmer/Kunde, wenn die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst die HWS.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, dann werden die Mengen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraumes, unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Kunden und der Bewohnerzahl des betreffenden Grundstücks am 01. Ja-

nuar des Abrechnungsjahres durch die HWS geschätzt. Bei der Schätzung wird in der Regel ein jährlicher Schmutzwasseranfall von 35 m³ je Bewohner zugrunde gelegt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Grundsätzlich erkennt der Grundstückseigentümer das von der HWS vorgenommene Schätzergebnis als verbindlich an. Eine „Nichtanerkennung“ ist zu begründen. Gleiches gilt, wenn der Zugang zum Wassermesser am Tag der stichtagsbezogenen Jahresablesung nicht möglich ist oder der Anschlussnehmer/Kunde seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(6) Wasser- bzw. Schmutzwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind (z.B. Bauwasser, Gartenwasser, Poolwasser, Wasser aus Rohrbrüchen), werden auf vorherigen schriftlichen Antrag bei der Berechnung abgesetzt. Der Nachweis darüber ist grundsätzlich durch einen geeichten Zwischenwassermesser zu erbringen, der auf Kosten des Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten wird. Ohne Nachweis, dass Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, erfolgt keine Kostenerstattung bzw. Entgeltverrechnung. Kann die Absetzungs-menge nicht über Zwischenwassermesser ermittelt werden, kann die HWS die Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder den Einbau eines Schmutzwasserzählers auf Kosten des Entgeltpflichtigen zum Nachweis der Absetzmengen verlangen. Ab Einbaudatum des Zählers wird die darüber gezahlte Menge nicht mehr zur Ermittlung des Leistungspreises herangezogen.

§ 15 Entgelterhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Das Entgelt für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Fläche (nachfolgend auch "versiegelte Fläche" genannt) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Jeder m² ist eine Berechnungseinheit. Der Entgeltpflichtige hat der HWS auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und befestigten Flächen in einem Erfassungsbogen in der Form der Anlage 3 schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der bebauten und befestigten Flächen hat der Entgeltpflichtige der HWS auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Ab Beginn des Monats, der der Änderung folgt, werden die neuen Daten der Abrechnung zugrunde gelegt. Mindert sich der Umfang der bebauten und befestigten Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich das Entgelt ab Beginn des Monats, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt.

(2) Teilversiegelte Flächen werden nur anteilig bei der Berechnung des Entgelts für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt. Abhängig von der Art der Versiegelung werden Absetzungen bei der Bemessung der versiegelten Fläche vorgenommen:

Flächengruppe	Faktor
-Dachflächen	1,0
-begrünte Dachflächen	0,4
-Betonflächen, Asphalt	1,0
-Verbundpflaster und Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen	0,6
-Rasengittersteine	0,1
-Sonstige gering versiegelte Flächen (wie Kunststoffwaben, Splitt- oder Schotterflächen, durchlässige Pflasterbeläge, Schotterrasen u. a.)	0,1

(3) Auf Antrag des Anschlussnehmers/Kunden finden zusätzlich zu Absatz 2 im Einzelfall Verminderungen der anzusetzenden versiegelten Flächen Berücksichtigung, wenn der Kunde die verminderte Einleitung von Niederschlagswasser nachweist. Die versie-

gelte Fläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung (Niederschlagswasserspeicher, Drosselanlagen, Versickerungsanlagen), mit einem Mindestfassungsvolumen von 1 m³ und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Abwasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen gemindert:

Gruppe der baulichen Abzugsfläche Anlagen

-Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabschluss (Bemessung mit Drosselabfluss nach DWA A117)	15 m ² / m ³ Speichervolumen
-Versickerungsanlagen (Bemessung nach DWA A138)	45 m ² /m ³ Speichervolumen
-Niederschlagswassernutzungsanlagen	45 m ² /m ³ Speichervolumen

Darüber hinaus erfolgt eine Entgeltminderung für die Pflege und Unterhaltung des Muldensystems auf Privatgrundstücken mit Anbindung an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserableitung/versickerung in Höhe von 10 m²/lfd. m Mulde.

(4) Die HWS ist berechtigt, die versiegelte Fläche bis zum Grad der Vollversiegelung zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

§ 16 Entgelterhebung für sonstige eingeleitete Wässer

Das Entgelt für sonstige eingeleitete Wässer (Kühlwasser aus technischen Prozessen, Drainagewasser, Grundwasser) wird nach der eingeleiteten Wassermenge bemessen, die in die Abwasseranlage gelangt. Das Entgelt für jeden ermittelten vollen m³ Abwasser richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der HWS. Jeder m³ ist eine Berechnungseinheit. Die Absätze 2 bis 6 des § 14 gelten entsprechend.

§ 17 Abrechnung und Abschlagszahlung

(1) Das Abwasserentgelt wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.

(2) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die HWS für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagszahlungen sind zum 15.02, 15.04, 15.06, 15.08 und 15.10. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die HWS kann abweichende Zeitpunkte festlegen.

(3) Soweit das Entgelt nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, erfolgt zwischen dem 01.12. eines Jahres und dem 15.01. des folgenden Jahres eine stichtagsbezogene Ablesung. Die Abrechnung des Wasserverbrauchs auf den Zeitraum des abgelaufenen Kalenderjahres erfolgt zeitanteilig nach Tagen. Das Niederschlagswasserentgelt wird zeitanteilig nach Tagen abgerechnet.

(4) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Bei Preisänderungen wird der veränderte Preis zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch und andere Wasserzuführungen pro

Tag, bezogen auf das Kalenderjahr sowie die Entgeltbemessungsfläche.

(5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu errichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 18 Zahlung, Verzug, Einwendungen

(1) Entgeltrechnungen werden grundsätzlich nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschlagszahlungen sind mit dem durch die HWS festgelegten Termin fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug für fällige Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen hat der Anschlussnehmer/Kunde neben Verzugszinsen - Mahnkosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu tragen.

(3) Einwendungen gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur:
1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 19 Vorauszahlungen

(1) Die HWS ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer/Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Anschlussnehmer/Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die HWS Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet.

§ 20 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Anschlussnehmer/Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die HWS in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.

(3) Ist der Anschlussnehmer/Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die HWS aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 21 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der HWS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Fortsetzung auf Seite 14

Bekanntmachung

Allgemeine Entsorgungsbedingungen - Abwasser in der Stadt Halle (Saale) (AEB-A)

Fortsetzung von Seite 13

§ 22 Datenschutz

Die HWS verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Anschlussnehmer/Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die HWS.

§ 23 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Neben der Leistungsverhinderung durch höhere Gewalt ist die HWS berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer/Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden, zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers/Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der HWS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die HWS hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind und der Anschlussnehmer/Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der HWS ersetzt hat.
- (3) Die HWS unterrichtet die Stadt über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2.

Bekanntmachung

Erste Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe - (Kleineinleiterabgabesatzung)

Auf Grundlage § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) in Verbindung mit §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 8, 9 Absatz 4 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 Verordnung vom 2.9.2014 (BGBl. I 1474) und der §§ 5, 6 und 7 des Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 29. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- § 2 wird wie folgt geändert:
Die Kleineinleiterabgabe wird für Grundstücke
- im Gebiet der Stadt Halle (Saale) sowie
 - im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal (nachfolgend AZV), das derzeit die Gebiete der Gemeinden
 - Kabelsketal mit den Ortschaften Gröbers, Großkugel und Dieskau sowie
 - Schkopau mit den Ortsteilen Lochau, Döllnitz, Raßnitz, Röglitz und Burgliebenau
 umfasst, erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und auf denen Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser anfällt, für dessen Einleitung in ein Gewässer die Stadt Halle (Saale) an Stelle des Kleineinleiters nach § 9 AbwAG abgabepflichtig ist.

§ 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
(1) (...) Grundsätzlich sind für die Zahl der Einwohner die zum 30. Juni des

§ 24 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Anschlussnehmer/Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 4 ist die HWS berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die HWS höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist die Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer/Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Anschlussnehmer/Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 25 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der HWS in Halle (Saale).
- (2) Das gleiche gilt,
 - a) wenn der Anschlussnehmer/Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) wenn der Anschlussnehmer/Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt Halle (Saale) verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, behördlich gemeldeten Einwohner maßgebend. (...)

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) „Die Pflicht zur Errichtung der Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils am 01.01. und endet jeweils am 31.12. des Kalenderjahres, für das gegenüber der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.“

§ 11a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 11a Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung der Kleineinleiterabgabesatzung der Stadt Halle (Saale) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halle (Saale), den 28. Mai 2015

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 9. öffentlichen Sitzung am 29.04.2015 beschlossene „Erste Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe - (Kleineinleiterabgabesatzung)“, Vorlage: V/2015/00653 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 28. Mai 2015

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Erste Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) in der Fassung vom 13. Dezember 2006

Auf Grundlage § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) in Verbindung mit §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288) und des § 78 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 29. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- § 1 Abs. 1 und 6 werden wie folgt geändert:
(1) Die Stadt Halle (Saale), nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die Beseitigung des
- im Stadtgebiet und
 - im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal (nachfolgend AZV), das derzeit die Gebiete der Gemeinden
 - Kabelsketal mit den Ortschaften Gröbers, Großkugel und Dieskau sowie
 - Schkopau mit den Ortsteilen Lochau, Döllnitz, Raßnitz, Röglitz und Burgliebenau
 umfasst, anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie das Entwässern und Entsorgen

von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Dafür werden Abwasseranlagen hergestellt, betrieben, erneuert, erweitert, geändert, unterhalten und erforderlichenfalls beseitigt oder stillgelegt.

- (6) Diese Satzung gilt nicht für Grundstücke, welche auf der Grundlage des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt und des AZV auf Dauer von der Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise ausgeschlossen sind. Näheres regelt die Satzung über die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 79a Abs. 1 und 2 WG LSA in der jeweils geltenden Fassung

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines in der Stadt sowie im Gebiet des AZV liegenden Grundstückes ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und den AEB-A berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Abnahme der auf diesem Grundstück anfallenden Abwässer zu beanspruchen (Anschlussrecht).

§ 11 wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte ist im Preisblatt der HWS aufgeführt, welche nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) sowie im Amtsblatt der Gemeinde Kabelsketal und der Gemeinde Schkopau gültig sind. § 12 a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 12a

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männ-

licher und weiblicher Form.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halle (Saale), den 28. Mai 2015

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 9. öffentlichen Sitzung am 29.04.2015 beschlossene „Erste Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) in der Fassung vom 13. Dezember 2006“, Vorlage: V/2015/00653 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 28. Mai 2015

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

AMTSBLATT

der Stadt Halle (Saale)

Herausgeber: Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich:

Drago Bock, Pressesprecher
Telefon: 0345 221 41 23,
Telefax: 0345 221 40 27
Internet: www.halle.de

Redaktion:

Ronny Banas, Telefon: 0345 221 4016
Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters,
06108 Halle (Saale), Marktplatz 1,
E-Mail: amtsblatt@halle.de
Redaktionsschluss dieser Ausgabe:
18. August 2015
Die nächste Ausgabe erscheint am
16. September 2015.
Redaktionsschluss: 7. September 2015

Verlag:

Mediengruppe Mitteldeutsche Zeitung
GmbH & Co. KG,
Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 565 0, Telefax: 0345 565 23 60
Geschäftsführer: Tilo Schelsky

Anzeigenleitung:

Heinz Alt
Telefon: 0345 565 21 16;
E-Mail: anzeigen.amtsblatt@mz-web.de

Vertrieb:

MZZ - Mitteldeutsche Zeitungszustell-
Gesellschaft mbH,
Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
Telefon: 0800 1240000

Druck:

Aroprint Druck- und Verlagshaus GmbH
Halle'sche Landstraße 111,
06406 Bernburg

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich
14-täglich.

Auflage: 126.000 Exemplare
Der Abonnementspreis beträgt jährlich
55 Euro zzgl. MwSt. ohne Versandkosten
innerhalb der Stadt Halle (Saale). Be-
stellungen nimmt der Verlag entgegen.
Privathaushalte erhalten eine kostenlose
Briefkastenwurfsendung.

Zustellreklamationshotline:
E-Mail: amtsblatt@halle.de,
Telefon: 0345 221 41 24

Bekanntmachung über die Änderung der Satzung der "Oelhafe-Zeysesche-Stiftung"

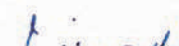
Die folgende, vom Vorstand der "Oelhafe-Zeysesche-Stiftung" mit Sitz in Halle (Saale) am 4. Mai 2015 beschlossene Änderung der Satzung vom 20. November 2002 (ausgefertigt am 28. November 2002), genehmigt durch das Regierungspräsidium Halle am 12. Februar 2003, ist gemäß § 9 Abs. 3 Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt durch das Landesverwaltungsamt, Referat Justitiariat, Stiftungen am 6. Juli 2015 genehmigt worden:

Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung."

§ 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Halle (Saale), die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungssatzung zu verwenden hat."

Halle (Saale), den 16.07.2015

Dr. Bernd Wiegand
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Bekanntmachung über die Änderung der Satzung der "Wilhelm-Herbert-Marx-Stiftung"

Die folgende, vom Vorstand der "Wilhelm-Herbert-Marx-Stiftung" mit Sitz in Halle (Saale) am 4. Mai 2015 beschlossene Änderung der Satzung vom 20. November 2002 (ausgefertigt am 28. November 2002), genehmigt durch das Regierungspräsidium Halle am 12. Februar 2003, ist gemäß § 9 Abs. 3 Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt durch das Landesverwaltungsamt, Referat Justitiariat, Stiftungen am 6. Juli 2015 genehmigt worden:

benordnung."

§ 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Halle (Saale), die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungssatzung zu verwenden hat."

Halle (Saale), den 16.07.2015

Dr. Bernd Wiegand
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Bekanntmachung

Kartierung in den Schutzgebieten der Stadt Halle (Saale)

Die Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) wird in den Jahren 2015 und 2016 in Zusammenarbeit mit dem Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ in allen Schutzgebieten und ausgewählten gesetzlich geschützten Biotopen der Stadt Halle (Saale) die Kartierung der in den Gebieten relevanten Tier- und Pflanzenarten durch ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte durchführen lassen. Es handelt sich dabei lediglich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur. Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden. Die im Rahmen dieser Inventarisierung

gewonnenen Daten werden wissenschaftlich ausgewertet und mit den Daten der letzten Gesamtinventarisierung aus den Jahren 1995/1996 verglichen. Sie bilden die Grundlage bei der Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den genannten Gebieten. Zur Erfüllung des behördlichen Auftrages ist den Naturschutzbeauftragten das Befahren von Feld- und Waldwegen mit PKW nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) gestattet. Den Beauftragten ist der Zutritt zu offen

zugänglichen Grundstücken in Schutzgebieten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 FFOG in Verbindung mit § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) und § 65 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz zu gestatten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke werden gebeten, diese Kartierungen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Maßnahmen wie zum Beispiel die Entnahme von Proben sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA zu dulden.

Bekanntmachung

Dienstleistungskonzessionsverträge zur Bereitstellung der Schülerspeisung in kommunalen Schulen in der Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) sucht zum 01. Februar 2016 zur Sicherstellung der Schülerspeisung nach § 72a SchulG LSA Anbieterinnen/Anbieter für die Bereitstellung der Schülerspeisung in folgenden Schulen in Halle(Saale):

1. Grundschule „Hans Christian Andersen“, Seebener Straße 79
2. Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer, Friedenstraße 33

Für jede Schule wird ein eigenes Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Bewerber haben die Möglichkeit sich als Betreiber für nur eine Schule oder beide Schulen zu bewerben. Ein Besichtigungstermin in der jeweiligen Schule kann vereinbart werden. Eine Besichtigung wird empfohlen.

Für jede Schule kann die individuelle Leistungsbeschreibung mit schulspezifischen Öffnungszeiten, Schülerzahlen, derzeitiger Essenteilnehmeranzahl, Angaben zu den zur Essenausgabe zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, einschl. der vorhandenen Ausstattung und spezifischen qualitativen Anforderungen an das Schulessen, sowie der der abzuschließende Mustervertrag unter folgender E-Mail jasmin.doerheit@halle.de abgefordert werden. Als Ansprechpartnerin für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Dr. Radig zur Verfügung unter christine.dr.radig@halle.de. Während des Auswahlverfahrens können einzelfallgerechte Anpassungen des Mustervertrages erfolgen. Inhalt des Mustervertrages ist ein Vertragszeitraum von 2,5 Schuljahren vom 1.2.2016 bis 31.7.2018 mit der Option einer jährlichen Vertragsverlängerung bis maximal 31.7.2035. Die Versorgung im Rahmen der Schülerspeisung betrifft die Schulzeiten. Für die Grundschule „Hans Christian Andersen“ ist in den Ferienzeiten eine Speisemöglichkeit für die Hortkinder vorzusehen. Die konkrete vertragliche Bindung der Essenteilnehmer einschl. Bestellung/Kasierung/Abrechnung erfolgt über Verträge zwischen dem Anbieter und den einzelnen Schülern/Sorgeberechtigten/Eltern. Das Umsatzrisiko liegt beim Anbieter.

Es erfolgt ein Vertragsschluss mit jeweils einem Vertragspartner pro Schule. Der Vertragspartner kann auch eine Bietergemeinschaft sein. Die Bindung von Subunternehmen durch den Anbieter z.B. für die Essenausgabe ist auf Basis und unter Einhaltung der vertraglichen Regelungen jedoch grundsätzlich möglich. Es wird erwartet, dass der Anbieter für die Auswahl der zuzubereitenden Speisen die Qualitätsstandards für die Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) als verbindliche Mindestanforderung zu Grunde legt. Weitere wünschenswerte Anforderungen an die Speisen sind:

- Nutzung saisonaler und regionaler Zutaten
- Anteil von Zutaten aus kontrolliert ökologischen Anbau, Angebot für verschiedene Sonderkostformen (Diäten) oder für verschiedene Glaubensrichtungen bei Bedarf
- Verzicht auf Alkoholzusätze

Die Warmhaltezeit von der Fertigstellung der Mahlzeit bis zur Auslieferung darf 120 Minuten nicht überschreiten. Der Speiseplan sollte eine täglich wechselnde Speisefolge mit mindestens 2 Wahllessen enthalten.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Versorgungskonzept mit allgemeinen Angaben z.B. zu
 - Art und Weise der Herstellung der Speisen
 - Produktverwendung und –verarbeitung
 - Bezugsquellen der Produkte
 - Ort und Zeit der Speis Zubereitung
 - Lieferzeiten zum Lieferort
 - Art und Weise der Essenausgabe vor Ort
 - Angaben zum eingesetzten Personal
 - Gesundheits- und Hygienekonzept.
2. Preisliste der anzubietenden Speisen
3. Vorhandene Referenzen (maximal 5) zu einschlägigen Erfahrungen bei der Führung einer Kantine und/oder im Bereich der Gastronomie
4. Musterspeiseplan für einen Zeitraum von

insgesamt 4 Wochen Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit den o.g. Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des vollständigen Absenders sowie des Betreffs „Ausschreibung Schülerspeisung“ bis spätestens zum **17. September um 12 Uhr** an die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Recht, Team Submission, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) zu senden bzw. dort (Zimmer 354) abzugeben. Die Bewerberauswahl soll unter Beteiligung der Stadtverwaltung, der Schulleitung, der Stadt- bzw. Schulleitervertretung, und ggf. der Schülervertretung erfolgen.

Für alle in dieser Bekanntmachung enthaltenen Daten wird für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten keine Gewähr übernommen. Jeder Interessent wird daher aufgefordert, sich über den Zustand/ die Lage des Objektes selbst zu informieren und die notwendigen Feststellungen zu treffen. Vorliegend handelt es sich um ein Interessenbekundungsverfahren, welches nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen der VOL unterliegt. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Pachtvertrages leitet sich aus der Teilnahme an dem Verfahren nicht ab. Die Stadt Halle (Saale) behält sich vor, dieses Interessenbekundungsverfahren oder die sich anschließenden Bieterverhandlungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden und ggf. einen neuen Prozess zu beginnen. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des gesamten Verfahrens oder Teilen hiervon. Die Stadt Halle (Saale) behält sich weiterhin vor, im Rahmen des Verfahrens weitere Unterlagen und Erklärungen wie z.B. Nachweise bzgl. Gewerbeanmeldung/Berufsgenossenschaft/ Haftpflichtversicherung, sowie ein Testessen zu fordern. Interessenten und ausgewählte Bieter haben die Kosten für die Teilnahme am gesamten Verfahren selbst zu tragen. Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesem Verfahren entstandenen Kosten werden Interessenten und/oder ausgewählten Bietern nicht erstattet, jegliche Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Bekanntmachung

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis

Auf der Grundlage der §§ 39 Abs. 3 und 49 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288, 341) i. V. m. § 12 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 554), i. V. m. §§ 1. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) sowie der §§ 8 und 11, 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), und § 1 Nr. 2 und 3 der Zweckvereinbarung über die Durchführung des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Landkreis Saalekreis vom 29.04.2009 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 24.06.2015 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 27.02.2008, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 30.04.2014 beschlossen: Die Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebührensätze sind:

Tarif.-Nr.	Leistung	Gebührenhöhe in €
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW)	
1.1	Grundgebühr	241,72
1.2	km-Pauschale pro 1 km	3,90
2.	Inanspruchnahme des Notarztwagens (NAW)	
2.1	Grundgebühr NAW/Baby-NAW	499,66
2.2	km-Pauschale pro 1 km	2,55
3.	Inanspruchnahme des Notarztsatzfahrzeuges (NEF)	
3.1	Grundgebühr	83,49
3.2	km-Pauschale pro 1 km	3,16
4.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransportes (KTW)	
4.1	Grundgebühr	69,61
4.2	km-Pauschale pro 1 km	3,96
4.3	Grundgebühr für Ferntransport (KTW-F)	163,00
4.4	km-Pauschale pro 1 km Ferntransport	1,68
5.	Inanspruchnahme des Notarztes inkl. Verwaltungspauschale	101,15
6.	Sonderleistungen	
6.1	Benutzung eines Frühgeburtentransportinkubators	25,56

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2015 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) sowie im Amtsblatt des Saalekreises bekannt gemacht.

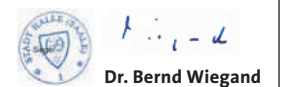
Halle (Saale), den 14. Juli 2015


Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 11. Sitzung vom 24. Juni 2015 beschlossene „5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis“ Vorlage: VI/2015/00826 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 14. Juli 2015


Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

ANZEIGE

Bekanntmachung

Interessenbekundungsverfahren: Dienstleistungskonzessionsvertrag Schulcaféteria Berufsbildende Schule "Gutjahr" Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) sucht zum 01.02.2016 zur Sicherstellung der Schülerversorgung und -speisung nach § 72a SchulG LSA eine(n) Anbieter/Anbieterin für den Betrieb einer Schülercaféteria in der Berufsbildenden Schule "Gutjahr" Halle (Saale) mit dem Schwerpunkt Metall- u. Elektrotechnik, Bautechnik, An der Schwimmhalle 3, 06122 Halle. Es wird schultäglich ein warmes Mittagangebot in der 2. und 3. Schulpause erwartet, die zumindest ein warmes Suppen- bzw. Eintopfgericht oder ein vergleichbares Gericht umfasst. Die küchentechnischen Bedingungen für ein Kochen vor Ort sind äußerst begrenzt. Ferner wird eine Versorgung in allen Schulpausen sowie ab 20 Minuten vor Schulbeginn bis Schulbeginn erwartet. Die Pausenversorgung soll z.B. belegte Brote oder Brötchen, Buletten, Würstchen, saisonal wechselnde Salate der Saison, Obst, Kaffee, Tee, verschiedene Milchgetränke, Joghurt, Eis und alkoholfreie Erfrischungsgetränke umfassen.

Diese Schule hat aktuell ca. 1900 Schülern und 85 Lehrer. Von den Berufsschülern sind während der Unterrichtstage nur jeweils ein Drittel, ca. 650 Schüler zeitgleich in der Schule, da Berufsschüler nicht schultäglich Unterricht haben. Für die Schule kann eine Leistungsbeschreibung mit Angaben zu den zur Essenausgabe zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, einschl. der vorhandenen Ausstattung und sowie der abzuschließende Mustervertrag unter folgender E-Mail: jasmin.doerheit@halle.de abgefordert werden. Während des Auswahlverfahrens können einzelfallgerechte Anpassungen des Mustervertrages erfolgen. Ein Besichtigungstermin in der Berufsschule wird empfohlen und kann vereinbart werden. Als Ansprechpartnerin für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Dr. Radig zur Verfügung unter

christine.dr.radig@halle.de. Inhalt des Mustervertrages ist ein Vertragszeitraum von 2,5 Schuljahren vom 01.02.2016 bis 31.07.2018 mit der Option einer jährlichen Vertragsverlängerung bis maximal zum 31.07.2035. Es wird erwartet, dass der Anbieter sich für die Auswahl der zuzubereitenden Speisen an die Qualitätsstandards für die Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) zumindest anlehnt. Folgende Unterlagen sind einzureichen: Versorgungskonzept mit allgemeinen Angaben z.B. zu Art und Weise der Herstellung der Speisen, Ort und Zeit der Speis Zubereitung, ggf. Lieferzeiten zum Lieferort, Art und Weise der Essenausgabe vor Ort, Preisliste der anzubietenden Speisen und Getränke, vorhandene Referenzen (maximal 5) zu einschlägigen Erfahrungen bei der Führung einer Kantine und/oder im Bereich der Gastronomie, Musterspeiseplan für einen Zeitraum von insgesamt 4 Wochen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit den o.g. Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des vollständigen Absenders sowie des Betreffs „Ausschreibung Schulcaféteria“ bis spätestens zum **17.09.2015 um 12 Uhr** an die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Recht, Team Submission, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) zu senden bzw. dort (Zimmer 354) abzugeben. Für alle in dieser Bekanntmachung enthaltenen Daten wird für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten keine Gewähr übernommen. Vorliegend handelt es sich um ein Interessenbekundungsverfahren, welches nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen der VOL unterliegt. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrages leitet sich aus der Teilnahme an dem Verfahren nicht ab. Die Stadt Halle (Saale) behält sich vor, dieses Interessenbekundungsverfahren oder die sich an-

schließenden Bieterverhandlungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden und ggf. einen neuen Prozess zu beginnen. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des gesamten Verfahrens oder Teilen hiervon.

Die Stadt Halle (Saale) behält sich weiterhin vor, im Rahmen des Verfahrens weitere Unterlagen und Erklärungen wie z.B. Nachweise bzgl. Gewerbeanmeldung/Berufsgenossenschaft/ Haftpflichtversicherung, sowie ein Testessen zu fordern. Interessenten und ausgewählte Bieter haben die Kosten für die Teilnahme am gesamten Verfahren selbst zu tragen. Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesem Verfahren entstandenen Kosten werden Interessenten und/oder ausgewählten Bietern nicht erstattet, jegliche Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Spieltermine des 1. Motoballclubs 70/90 Halle e.V.

Die kommenden Spieltermine des 1. Motoballclubs 70/90 Halle e. V. sind wie folgt:

- 31. Juli 2015: 12 bis 18 Uhr - 1. Motoballclub 70/90 Halle e.V. (1. MBC) - Turniervorbereitung und Abendveranstaltung bis 2 Uhr
- 1. August 2015: 12 bis 18 Uhr - 1. MBC - Turnier Vorrunde und Abendveranstaltung bis 2 Uhr
- 2. August 2015: 10 bis 18 Uhr - 1. MBC - Turnier Endrunde

Spielort für alle Spiele ist der Platz IV im Stadion Neustadt, Nietlebener Straße 14, 06126 Halle (Saale).

06114 Halle Hermesstr. 3
Mo-Fr.:07-18 & Sa.:08-12
Container 1 - 40 m³
Entsorgung A - Z
Ankauf Schrott Kfz.
Baustoffe im Container
Beräumung, Abbruch, Asbest...
0345 2902754 & 034606 59053

- VORFÜHRWAGEN - ABVERKAUF -

z.B. CITROËN Jumper
 Kastenwagen Start 28 L1H1 HDI110
nur 15.000 €* zzgl. MwSt. **Jetzt bis zu 40% sparen!**

*Angebot gilt für Gewerbetreibende bis 30.09.2015

Natürlich bei Ihrem freundlichen **CITROËN-Händler**
AutoCenterStierwald
 UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG Service
 Braschwitzer Straße 5 • 06188 Landsberg/OT Peißen
 Tel.: (03 45) 444 76 90 • www.ac-stierwald.de

Regionale Qualität
Rollrasen seit 1992

Das wird mein Rasen!

www.meinrollrasen.de

1. bestellen **2. ausrollen** **3. geniessen**

Genießen sie Ihren Garten jetzt - mit Rollrasen von Rasenland. In nur 24 Stunden wird alles Grün sein. Der Rasen kann direkt nach dem Verlegen betreten werden und ist nach bloß 14 Tagen fest angewachsen. Einfach ausrollen und gleich den Liegestuhl draufstellen - schneller kommen sie nicht in den Urlaub. Rufen Sie an: 034295 70780, www.meinrollrasen.de

RASENLAND
Rollrasen
Rasendünger
Rasenmähdünger
Rasenland Knauff G&H
03 42 95 70 78 0

LEUWO
LEUWA - WOHNUNGSGESELLSCHAFT MBH

info@leuwo.de · www.leuwo.de

LEUWO vermietet in Halle:

RWE	Straße	Etage	m²	Verbraucherausweis Energie-g. b.	Energieverbr. Kennwert	Baujahr
4-RWE	Möckernstraße 34	II. OG links	62,80	30.06.2018	141,63 kWh/(m²a)	1939
2-RWE	Großbeerenstraße 7	DG links	45,00	30.06.2018	131,58 kWh/(m²a)	1947
3-RWE	Freimfelder Str. 91	EG rechts	51,63	30.06.2018	135,65 kWh/(m²a)	1940
2-RWE	Türkstraße 34	DG rechts	59,27	30.06.2018	129,02 kWh/(m²a)	1935

Interessenten melden sich bitte im Kundenzentrum in Halle, Möckernstr. 26 a. Tel.-Nr. 0345/13 65 713 oder www.leuwo.de

REISE UND ERHOLUNG

Waldhotel
Hubertus
in Eisfeld bei Coburg

3 Ü/HP, 144,- € p.P., 5 Ü/HP, 199,- € p.P.
+ **Therme. Tel. 03686/61 88 80**
www.waldhotel-feldbachtal.de

Nur noch **14,9 %**

AOK-Versicherte haben´s besser
...denn sie zahlen weniger.
Jetzt zur günstigsten Krankenversicherung aus Sachsen-Anhalt wechseln.

www.besserhaben.de

DIGITALDIREKTDRECK bis 80mm Höhe. **034776-20591**

RONNEBURG Germany
Ein Unternehmen in Sachsen-Anhalt.

Mehr Info unter **www.jr-schilder.de**

Besser als das Moped!

LIGIER

Autofahren ab 15 Jahren (mit Mopedschein FSK AM)

LITER **2,5**
Kraftstoff auf 100 km

garantie **2** Jahre

www.ligiercenter-sachsen.de - Info-Telefon: 03 42 02 / 30 05 38
Fahrzeug- und Landtechnik Röding GmbH - Eschenweg 1 - 04509 Delitzsch OT Rödingen

11. bis 13. September 2015
Winzerfest Freyburg

3 tolle Tage mit Musik und Showprogramm auf allen Festplätzen der Stadt, Mittelalterstraße, Vergnügungspark, buntes Markitreiben, großer Festumzug, Krönung der Weinkönigin sowie Winzer und Weindorf mit Saale-Unstrut Weinen ...

www.weinregion-saale-unstrut.de
Telefon 034464 / 26110

STELLENANGEBOTE

Herzlich Willkommen...

Herzlich Willkommen im Kompetenzzentrum der Allianz am Servicestandort Halle/Saale. Als 100%ige Tochter der Allianz Deutschland AG mit mittlerweile 500 Mitarbeitern sind wir erste Anlaufstelle für die Anliegen unserer Kunden und Kooperationspartner und suchen für den weiteren Ausbau unseres Standorts ab 01.10.2015

Mitarbeiter/innen für die Bestandskundenbetreuung
mit überzeugenden Stärken für ein neues Team.

- Das sind Ihre Aufgaben:**
- Sie betreuen einen großen und nachhaltigen Kundenbestand in Deutschland (kein Verkauf)
 - Sie führen eingehende Telefongespräche und bearbeiten E-Mails kompetent und verbindlich
 - Sie bearbeiten Auskünfte zu Vertragsfragen, Vertragsänderungen sowie Änderungen der Kundendaten

- Das bringen Sie mit:**
- Eine Berufsausbildung und /oder Erfahrungen in der telefonischen Kontaktpflege
 - Eine ausgeprägte Kunden- und Serviceorientierung
 - Gute PC-Kenntnisse
 - Eine gepflegte Ausdrucksweise in deutscher Sprache in Wort und Schrift
 - Hohes Maß an Flexibilität

- Darauf können Sie sich verlassen:**
- Ein mit modernsten Kommunikationsmedien ausgestatteter Arbeitsplatz
 - Ein attraktives Festgehalt zuzüglich leistungsbezogener Sonderzahlungen sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld
 - Möglichkeit zur betrieblichen Altersvorsorge mit Zuschuss vom Arbeitgeber
 - Arbeiten in einem sympathischen Team
 - Umfassende, mehrwöchige, bezahlte Schulungen und Einarbeitungen in alle arbeitsrelevanten Themen

Wir sind gespannt auf Ihre Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihrem frühestmöglichen Start – bitte per E-Mail an: sg-personal@allianz.de

Ansprechpartnerin: Nanett Zimmermann
Telefon: 03 45 . 773 88 -200 29

KVM ServicePlus GmbH
Leipziger Chaussee 191 f
06112 Halle/Saale
Ein Unternehmen der **Allianz**

Für uns zählen Ihre Stärken und Erfahrungen. Deshalb ist jeder unabhängig von sonstigen Merkmalen wie z. B.: Geschlecht, Herkunft und Abstammung oder einer eventuellen Behinderung willkommen.

BESTATTUNGEN

BestattungenWagenknecht
Jnh. Udo Wagenknecht
Geiststraße 27 · 06108 Halle/Saale
Tel. Tag und Nacht 2 90 07 81

Bestattungsinstitut Hans von Holdt
Das gute Gefühl, das Bestmögliche getan zu haben.

Halle: Zwingerstr. 6 - Landsberg; Hallesche Landstr. 3
0345 / 233480 - www.bestattung-halle.de

Ein Abschied ist einmalig: wir sorgen für die Umsetzung Ihrer Wünsche.

BEKANNTMACHUNGEN

- BEKANNTMACHUNG -

Zweckvereinbarung Stadt Halle und Abwasserzweckverband „Elster-Kabelsketal“ (Stand 01.09.2015)

Der Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal (AZV) und die Stadt Halle (Saale) arbeiten seit über zehn Jahren mittels einer Zweckvereinbarung auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung eng und vertrauensvoll zusammen. Die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) hat als kommunales Unternehmen der Stadt Halle (Saale) in den vergangenen Jahren für den AZV bereits umfassende Dienstleistungen erbracht. Diese regionale Zusammenarbeit wird fortgeführt.

Um die Aufgabe der Abwasserentsorgung im Sinne der Abwasserkunden so effektiv und wirtschaftlich wie möglich durchzuführen, wird die regionale Zusammenarbeit nun noch weiter vertieft. Nach Prüfung und Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt hat der AZV mit Wirkung zum 01.09.2015 die Aufgabe der Abwasserentsorgung deshalb auf die Stadt Halle (Saale) übertragen.

Für die Stadt Halle (Saale) wird die HWS als umfassender Dienstleister die Leistung der Abwasserentsorgung im Gebiet des AZV erbringen. Damit bleibt die HWS – wie bisher auch - der Ansprechpartner für alle Fragen der Abwasserentsorgung. Zukünftig finden die Satzungen der Stadt Halle (Saale), die dazugehörigen Entsorgungsbedingungen und die Preise der HWS im Gebiet des AZV Anwendung.

Konkret bedeutet dies, dass die Abwasserkunden des AZV für die Abwasserentsorgung ab dem 01.09.2015 anstelle der Abwassergebührenbescheide des AZV privatrechtliche Rechnungen der HWS erhalten.

Abwasserpreise ab 01.09.2015:

	Netto	Brutto	Einheit
Preis für die Schmutzwasserbeseitigung aus Haushalt, Kleingewerbe und Industrie	2,91	3,46	EUR/m³*
Preis für die Beseitigung sonstiger Wässer (Grund-, Drainage- und Kühlwasser)	2,05	2,44	EUR/m³*
Preis für die Einleitung von Niederschlagswasser	1,16	1,38	EUR/m²**

* Ein Grundpreis wird nicht erhoben
** Pro Bemessungsfläche und Jahr

Für die Entsorgung von dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben) werden Gebühren durch die Stadt Halle (Saale) erhoben. Die bisherigen Gebührensätze und Satzungsregelungen des AZV finden insoweit weiter Anwendung.

Durch uns sparen Sie Strom!

Tageslicht in nur 2 Stunden

SOLATUBE
Innovation in Daylighting.

Lenkt Sonnenlicht in Bereiche, wo es am meisten gebraucht wird!
Tageslicht in nur 2 Stunden bis ca. 12 m Länge ausführbar (98 % Tageslicht)
schon ab 495,- € (zzgl. Montage)
Lassen Sie sich vom zertifizierten Fachmann **KOSTENLOS** beraten!

Jacob

Bedachungen & Schornsteinsanierungen GmbH
06268 Obhausen
Geschwister-Scholl-Straße 6
Telefon: 034771 - 223 81
Internet: www.interferenz.de
E-Mail: jacob_gmbh@t-online.de

Spende gut, alles gut.

Spendenkonto: 41 41 41
BLZ: 370 205 00 · DRK.de

Mach mit DRK.de
DEUTSCHES ROTES KREUZ
Eines für alle ...